

# EDITION EUROPA

## Kapitel 2

Wenn möglich wurde jeweils das gesamte Dokument aufgenommen. In einigen Fällen mussten jedoch von den sehr umfangreichen Dokumenten Auszüge dargestellt werden, diese sind dann vermerkt.

*Verfassungsentwürfe zur Gründung einer Europäischen Union*

*Herausragende Dokumente von 1923 bis 2004*

Herausgegeben von Anton Schäfer

Copyright © by BSA Verlag und

EDITION EUROPA Verlag

1. Buchausgabe 2001 (Entwürfe 1930-2000)

1. elektronische und erweiterte Auflage 2005

Umschlaggestaltung Anton Schäfer

Gedruckt in Österreich

ISBN 3-9500616-7-3 (Buchausgabe)

ISBN 3-901924-22-1 (CD-ROM)

Verlag:

Edition Europa

Forachstraße 74

<http://Edition.eu.com>

A - 6850 Dornbirn

**Europäische Union**

Ausgewählte Dokumente zu den  
Verfassungsentwürfen von 1923 - 2000



## II.23 Die Europäische (Politische) Gemeinschaft

Dies ist einer der großen Pläne der 50er Jahre des 20. Jh. für die Gründung einer Europäischen Union im Sinne einer weitreichenden eigenständigen Europäischen Staatengemeinschaft. Er geht u.a. zurück auf den Plan zur Schaffung europäischer Streitkräfte vom französischen Außenminister René Pleven. Der Pleven - Pan (Text siehe Pkt. II.22.a) mündete in der geplanten Errichtung der EVG.

Bereits auf dem dritten Kongress der „Union Europäischer Föderalisten“ (UEF) vom 17. bis 19. November 1950 in Straßburg verlangte die UEF die Einberufung einer verfassungsgebenden Versammlung unter den sechs Mitgliedsstaaten der Montanunion. Am 20. April 1951 fand ein „Föderalistenkongress“ auf Einladung der UEF in Lugano statt. Dabei wurde ein Satzungsentwurf für eine „konstituierende Europäische Bundesversammlung“ und die Grundsätze für eine europäische Föderation verabschiedet.

Die Verhandlungen zur EPG waren von Beginn an zäh und zogen sich lange hin. Insbesondere die zögerliche Haltung der BENELUX - Länder und die generell negative Einstellung Großbritanniens zur politischen Staatenunion mit supranationalem Charakter oder gar einem Bundesstaat waren bestimmend.

Am 10.9.1952 beschließen die sechs Außenminister der Montanunion auf Anregung von Jean Monnet (Präsident der Hohen Behörde der Montanunion) und von Paul Henri Spaak (als Vorsitzender der europäischen Beratenden Versammlung des Europarates), einer „ad - hoc - Versammlung“ (aus den parlamentarischen Vertretern der EGKS, verstärkt durch einige Mitglieder aus der Versammlung des Europarates, insgesamt 87 Mitglieder) den Auftrag zur Ausarbeitung eines Vertragsentwurfes für eine Europäische Politische Gemeinschaft (EPG) zu erteilen.

Am 13.9.1952 wurde dieser Auftrag von den sechs Außenministern an die verstärkte Versammlung der Montanunion übertragen, die am 15.9.1952 zur ersten Sitzung zusammentrat. Aus dieser Versammlung wurde ein Verfassungsausschuss gebildet (geleitet von Heinrich von Brentano), zu dessen ausgearbeiteter Vertragsentwurf, der am 20. Dezember 1952 vorgelegt wurde (vgl. Pkt. II.23.a), am 10.1.1953 von der ad - hoc Versammlung in einer Resolution Stellung genommen und am 17. Januar der endgültige Vertragsentwurf gebilligt wurde (vgl. Pkt. II.23.b).

Am 9. März 1953 wurde fristgerecht ein „Vertragsentwurf“ („Statut der Europäischen Gemeinschaft“, 117 Artikel mit zwei Zusatzprotokollen) für die Satzung der Europäischen Gemeinschaft von Paul Henri Spaak dem Rat der sechs Außenminister der EGKS vorgelegt und in der Schlussitzung am 10. März mit 50 Stimmen bei 5 Enthaltungen angenommen (gemäß Artikel 26 Abs. 3 EGKS kann der Rat die Hohe Behörde „*auffordern, Vorschläge und Maßnahmen aller Art zu prüfen, die er zur Erreichung der gemeinsamen Ziele für zweckmäßig oder erforderlich hält*“).

Eine Überprüfung durch den Rat der Außenminister der sechs EGKS Mitgliedsstaaten fand am 8. August 1953 in Baden - Baden und am 27./28. November in Den Haag statt.

Durch die vertragliche Bindung der EPG an die Entstehung der EVG und die ablehnende Haltung (nach starker innenpolitischer Debatten) der französischen Nationalversammlung (Parlements) vom 30. August 1954 zur EVG wurde wohl die ernannte Kommission zunächst eingesetzt, kam aber nie zur Geltung und die vorgesehene Konferenz zunächst verschoben und dann endgültig abgesagt.

Dieser Verfassungsentwurf der EPG hat eine Sonderstellung. Er entstand im Schatten der Vorbereitungen zur EVG und anderer europäischer Konferenzen, deren Ziel u.a. die Schaffung eines Europäischen Bundesstaates war und im Bewusstsein des Erfolges der Kohle- und Stahlgemeinschaft.

Die EPG sollte sich nicht nur auf die EVG und den EGKS beschränkt, sondern als ein weiteres Ziel ein Bestandteil des späteren demokratischen bundesstaatlichen oder staatenbündischen Gemeinwesens sein - mit Gewaltenteilung und Zweikammernsystem (daher wird im Vertragsentwurf bereits von der „Europäischen Gemeinschaft“ gesprochen, wobei jedoch die Gemeinschaft noch ein Staatsgebilde sui generis sein sollte.)

Die EGKS und die EVG sollten dabei eine supranationale (Art 1) Rechtseinheit (Art 5) bilden, die auf Grundlage der übertragenen Kompetenzen, unter Beachtung eines sehr einschränkenden Subsidiaritätsprinzips handeln sollten (Art 6). Die EVG - Versammlung sollte nach deren Konstituierung, die Möglichkeit

einer europäischen politischen Organisation zwischen einem Bundesstaat und einem Staatenbund gemäß Art 38 EVGV prüfen.

Die im zweiten Teil genannten Organe umfassten insbesondere ein durch direkte Wahl legitimiertes Parlament (Art 10 bis 26) und einen Senat, der seine Mitglieder durch Entsendung von den nationalen Parlamenten bildet. Die „Völkerkammer“ sollte direkt durch das Volk gewählt werden. Gesetzgebung sollte durch beide Kammern gemeinsam, Gesetzesinitiative durch den Rat und das Parlament erfolgen.

Die Regierung, der „Exekutiv - Rat“ (Art 27 bis 34) hätte Durchführungsverordnungen erlassen können. Der Rat (Art 35 bis 37) aus den nationalen Ministern der Mitgliedsstaaten als deren Vertreter sollte ein konsultatives Organ bilden. Der vorgesehene Gerichtshof (Art 38 bis 49) und der Wirtschafts- und Sozialrat (Art 50 und 51) hätten eine ähnliche Zusammensetzung gehabt, wie später im EWGV vorgesehen.

Um eine möglichst stabile Exekutivgewalt zu bilden, wurde analog zu Artikel 67 Abs. 1 Bonner GG das „Konstruktive Misstrauen“ übernommen (Alfons Erb in Europa Archiv, S 5613 vom 5.4.1953).

In Teil III wird die wirtschaftliche Kompetenz der geplanten Gemeinschaft gegenüber dem EGKSV weit ausgedehnt. Innerhalb der geplanten Übergangszeit (fünf Jahre) sind die entsprechenden Maßnahmen noch einstimmig zu beschließen, danach sollte in den meisten Fällen die einfache Mehrheit im Rat und eine Zweidrittelmehrheit im Senat reichen. Durch den Abbau von Handelshemmnissen, der Bildung eines Gemeinsamen Marktes und der damit verbundenen Freizügigkeit sollte auch der ökonomische Bereich koordiniert werden. Der Gemeinsame Markt sollte die gesamte Wirtschaft der Mitgliedsstaaten umfassen und hätte viele Aufgaben der Gemeinschaft, zumindest zur Koordination, übertragen. Bei den Grundfreiheiten wurden jedoch die Dienstleistungsfreiheit, sowie die Zahlungsverkehrsfreiheit nicht aufgenommen (Art 82) und als Besonderheit in Art 83 sollten die Staatsbürger aus anderen Mitgliedsstaaten nur dann den eigenen Staatsbürgern wirtschaftlich gleichgestellt sein, wenn die Dienstpflicht in den Europäischen Streitkräften abgeleistet worden ist bzw. für diejenigen gelten, die nach dem Inkrafttreten des Vertrages geboren worden sind.

Die in Teil IV geregelten Beziehungen zu dritten Staaten sollte vor allem durch die informative Zusammenarbeit und den Interessensabgleich zwischen den Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft erfolgen und Beschlüsse wären einstimmig zu treffen gewesen.

Der Inhalt des Satzungsentwurfes (wiedergegeben unter Pkt. II.23.b):

Teil I, Art 1 bis 8	Die Europäische Gemeinschaft (wesentliche Merkmale der Gemeinschaft);
Teil II, Art 9 bis 54	Die Organe der Gemeinschaft (und ihre Befugnisse im einzelnen);
Teil III, Art 55 bis 89	Die Zuständigkeitsgebiete der Gemeinschaft;
Teil IV, Art 90 bis 93	Die Assoziation (Bestimmungen über die Beziehungen zu dritten Staaten);
Teil V, Art 94 bis 99	Die Einsetzung der Gemeinschaftsorgane;
Teil VI, Art 100 bis 117	Allgemeine und Schlussbestimmungen.

Insgesamt umfasst der Entwurf 117 Artikel und zwei Zusatzprotokolle (eines befasst sich mit den Vorrechten und Immunitäten der Organe der Gemeinschaft und das zweite mit der Beziehung zum Europarat).

Der Vertrag war auf unbestimmte Zeit angelegt und sollte in Kraft treten, sobald er von jedem der sechs vertragsschließenden Mitgliedsstaaten ratifiziert worden wäre. In Art 110 bis 115 wurde ein spezielles Verfahren für die Vertragsrevision vorgesehen.

**II.23.a** Die Entschlüsse des Verfassungsausschusses der ad hoc - Versammlung vom 20.12.1952

Der Text für die Darstellung der Entschlüsse wird hier mit verändertem Seitenumbruch und Formatierung wiedergegeben. Er wurde dem „Europa - Archiv“, S 5503 - 5512 vom 20. Februar 1953 entnommen. Eindeutige Druck- oder Rechtschreibfehler, erkennbare Übersetzungsfehler und Auslassungen sind korrigiert. Eine Anpassung an die heutigen Rechtschreibregeln wurde jedoch nicht vorgenommen.

***Die Entschlüsse des Verfassungsausschusses der ad hoc - Versammlung vom 20. Dezember 1952***

*Entschluß I*

*Die Integration der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft in die Gemeinschaft*

***Übertragung der Zuständigkeit der Montanunion und der EVG***

1. *Die Gemeinschaft besitzt die Zuständigkeiten, die der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft mit den Verträgen zu ihrer Gründung übertragen sind.*

***Einzelheiten der Verschmelzung der Montanunion und der EVG in der Gemeinschaft***

2. *Die Gemeinschaft bildet zusammen mit der Montanunion und der EVG eine Rechtseinheit. Innerhalb dieser Einheit werden die Montanunion und die EVG gemäß den für jede dieser Gemeinschaften geltenden Bestimmungen getrennt verwaltet.*

*a) Parlamentarische Institutionen*

3. *Das Parlament der Gemeinschaft tritt unverzüglich an die Stelle und übernimmt die Zuständigkeit der Gemeinsamen Versammlung der Montanunion und der EVG.*

*b) Rat der nationalen Minister*

4. *Der Rat der nationalen Minister der Gemeinschaft tritt unverzüglich an die Stelle und übernimmt die Zuständigkeiten der Ministerräte der Montanunion und der EVG.*

*c) Organe der streitigen Gerichtsbarkeit*

5. *Die Gerichtsbarkeit der Gemeinschaft wird dem für die Montanunion und die EVG vorgesehenen Gerichtshof übertragen.*

*d) Exekutivorgane - Übergangsregelung*

6. *Bis zum Ablauf einer Anpassungsdauer (von zu bestimmender Dauer):*
  - a) *bleibt die Hohe Behörde der Montanunion und das Kommissariat der EVG im Amt, üben jedoch die ihnen mit den Verträgen über die Gründung der Montanunion und der EVG übertragenen Befugnisse unter der Leitung und Kontrolle des Europäischen Exekutivrates aus;*
  - b) *gehören der Präsident der Hohen Behörde der Montanunion und der Präsident des Kommissariats der EVG von Amts wegen dem Europäischen Exekutivrat mit beschließender Stimme an, behalten jedoch ihren persönlichen Status, wie er sich aus den Verträgen über die Gründung der Montanunion und der EVG und insbesondere aus den Artikeln 24 Montanunion - Vertrag und 36 EVG - Vertrag ergibt.*
  - c) *im Laufe der Anpassungszeit bereitet die Gemeinschaft zusammen mit dem Präsidenten der Hohen Behörde der Montanunion und dem Präsidenten des Kommissariats der EVG die Protokolle vor, mit denen die vollständige Integration der Montanunion und der EVG in die Gemeinschaft schrittweise verwirklicht werden soll.*

***Endgültige Regelung***

7. Nach Ablauf der Anpassungszeit übernimmt der Europäische Exekutivrat die Aufgaben der Hohen Behörde der Montanunion und des Kommissariats der EVG gemäß den in den Verträgen zur Gründung der Montanunion und der EVG enthaltenen Regeln, solange diese Verträge nicht von der Gemeinschaft nach dem in Ziff. 8 der Entschließung über die Zuständigkeitsgebiete der Gemeinschaft geregelten Verfahren abgeändert worden sind.

## *Entschließung II*

### *Die Zuständigkeitsgebiete der Gemeinschaft*

#### **A. Allgemeine Grundsätze**

1. Mit dieser Satzung wird eine auf dem Zusammenschluß der Völker beruhende, unauflösliche, supranationale Gemeinschaft gegründet.
2. Die Gemeinschaft sieht ihre Aufgaben und allgemeinen Ziele darin:
  - zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in den Mitgliedsstaaten beizutragen;
  - zum Schutze der Mitgliedsstaaten gegen jede Aggression in Zusammenarbeit mit den anderen freien Nationen beizutragen;
  - die Außenpolitik der Mitgliedsstaaten in diesem Sinne zu koordinieren;
  - im Einklang mit den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen in den Mitgliedsstaaten zur wirtschaftlichen Ausweitung, zur Aufwärtsentwicklung des Beschäftigungsstandes und zur Hebung des Standes der Lebenshaltung in den Mitgliedsstaaten beizutragen, insbesondere durch fortschreitende Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes;
  - zur Erreichung der im Abkommen über die Menschenrechte, in der Satzung des Europarates, im Abkommen über die europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit und im Nordatlantiktakt aufgestellten allgemeinen Ziele in den Mitgliedsstaaten und in Verbindung mit den an diesen Verträgen beteiligten Staaten beizutragen.
3. Die Gemeinschaft erfüllt ihre Aufgabe nur in den Grenzen der Zuständigkeiten und Befugnisse, die ihr durch die Satzung und unter den darin festgelegten Bedingungen ausdrücklich übertragen sind;
4. Die Gemeinschaft besitzt Rechtspersönlichkeit. In den internationalen Beziehungen hat die Gemeinschaft die zur Ausübung ihrer Funktionen und zur Erreichung ihrer Ziele erforderliche Rechtspersönlichkeit.
 

In jedem Mitgliedsstaat hat die Gemeinschaft die weitestgehende Rechtsfähigkeit, die den inländischen juristischen Personen zuerkannt werden; sie kann insbesondere unbewegliches und bewegliches Vermögen erwerben und veräußern, sowie klagen und geklagt werden.
5. Die Mitgliedsstaaten verpflichten sich, alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Einhaltung der Verpflichtungen zu gewährleisten, die sich aus den Beschlüssen oder Empfehlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben, und dieser die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern.
 

Die Mitgliedsstaaten verpflichten sich, von allen Maßnahmen Abstand zu nehmen, die mit den Bestimmungen dieser Satzung unvereinbar sind.

#### **B. Zuständigkeiten im Rahmen der Verträge über die Gründung der Montanunion und der EVG und bezüglich der Revision der Verträge**

6. Die Gemeinschaft besitzt die Zuständigkeiten, die der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der europäischen Verteidigungsgemeinschaft mit den Verträgen zu ihrer Gründung übertragen sind, ferner alle sonstigen Zuständigkeiten, die ihr mit dieser Satzung und mit zukünftigen Änderungen dieser Satzung übertragen werden.
 

Die Gemeinschaft übt ihre Zuständigkeit unter den in der Entschließung I über die Integration der Montanunion und der EVG in die Gemeinschaft vorgesehenen Bedingungen aus.
7. Die von den Exekutivorganen der Gemeinschaften gemäß Art 95 Abs. 1 Montanunion - Vertrag und 24 EVG - Vertrag zu treffenden Normativbestimmungen für die Fälle, die in den Verträgen über die Gründung der Montanunion und der EVG im einzelnen nicht vorgesehen sind, müssen, soweit keine Dringlichkeit vorliegt, dem Parlament der Gemeinschaft zur vorherigen Zustimmung unterbreitet werden. Im Falle der Dringlichkeit sind die getroffenen Bestimmungen nachträglich dem Parlament der Gemeinschaft zur Billigung vorzulegen.
8. (1) Die auf die Zuständigkeit, die Befugnisse und die Organe der Montanunion und der EVG bezüglichen Bestimmungen der Verträge zur Gründung dieser Gemeinschaften können nur nach Maßgabe des in Teil F vorgesehenen verfassungsmäßigen Revisionsverfahrens abgeändert werden.
 

(2) Nach Ablauf einer Übergangszeit kann die Gemeinschaft diejenigen Bestimmungen der Verträge über die Gründung der Montanunion und der EVG, die nicht unter den vorhergesehenen Unterabsatz (1) fallen, unter folgenden Bedingungen abändern:

  - a) Die Bestimmungen, die das Verhältnis der den einzelnen Organen der Gemeinschaft erteilten Befugnisse zueinander, die Verteilung der Befugnisse unter den Organen, sowie die Vorrechte der Regierungen innerhalb dieser Gemeinschaften und besonders die Zuständigkeiten der Ministerräte der Montanunion und der EVG betreffen, können von den Gesetzgebungsorganen der Gemeinschaft nur nach einstimmiger Billigung des Rates der nationalen Minister abgeändert werden.
  - b) Die übrigen Bestimmungen der Verträge über die Gründung der Montanunion und der EVG, die nicht durch die Unterabsätze (1) und (2) a) dieser Ziffer gedeckt sind, gelten als Gesetze der Gemeinschaft und können unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen von den Gesetzgebungsorganen der Gemeinschaft abgeändert werden.

- c) *Ist ein Staat der Auffassung, daß eine Anwendung des unter b) vorgesehenen Verfahrens angenommene Abänderung geeignet ist, in seiner Wirtschaft tiefgreifende und andauernde Störungen hervorzurufen, so kann er den Gerichtshof anrufen, der über die Schlüssigkeit des Rechtsmittels befindet und auf Unwirksamkeit der Abänderung erkennen kann.*
- (3) *Bei Streitigkeiten über das auf einen Abänderungsvorschlag anzuwendende Verfahren (oder über die Vereinbarkeit dieses Vorschlags mit der Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder mit gewissen anderen, gegebenenfalls in der Folge näher zu bestimmenden Grundsätzen der Satzung) kann der Gerichtshof durch ein Organ der Gemeinschaft oder durch einen Mitgliedsstaat angerufen werden. Die Prüfung des Vorschlags durch die Organe der Gemeinschaft wird bis zur Entscheidung des Gerichtshofes ausgesetzt.*
- (4) *Bezüglich der EVG ist gegebenenfalls ein Einvernehmen mit den beteiligten Nichtmitgliedstaaten herzustellen hinsichtlich der Frage, ob die Abänderungen des Vertrages mit der gegenseitigen Beistandsverpflichtungen einerseits zwischen der EVG und dem Vereinigten Königreich und andererseits zwischen EVG und den am Nordatlantikpakt beteiligten Staaten, solange dieser in Kraft ist, vereinbar sind.*

### **C. Zuständigkeiten im allgemeinen Rahmen der durch die Verträge über die Gründung der Montanunion und der EVG errichteten Ordnung**

#### *Zuständigkeit auf dem Gebiete der Außenpolitik*

9. *Die Gemeinschaft ist beauftragt, gemäß den in den Ziffern 13 und 14 festgelegten Einzelheiten die gemeinsamen außenpolitischen Ziele der Mitgliedsstaaten auf den Zuständigkeitsgebieten der Montanunion und der EVG zu bestimmen. Die Verwirklichung der in dieser Weise abgegrenzten Ziele obliegt sowohl der Gemeinschaft als auch den Mitgliedsstaaten.*
10. *Auf ihren Zuständigkeitsgebieten besitzt die Gemeinschaft das aktive und passive Vertretungsrecht.*
11. *Die Gemeinschaft kann internationale Abkommen auf den in Ziff. 9 vorgesehenen Gebieten abschließen. Sie kann mit dritten Staaten Assoziationsabkommen abschließen. Diese Abkommen sind für die Gemeinschaft und jeden einzelnen Mitgliedsstaat verbindlich. Die Mitgliedsstaaten können keine internationale Abkommen abschließen, die zu vorher eingegangenen Verpflichtungen der Gemeinschaft in Widerspruch stehen.*
12. (1) *Die von den Mitgliedsstaaten auf den Gebieten im Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft früher abgeschlossene Abkommen, die zur Satzung oder zu später von der Gemeinschaft abgeschlossene internationale Abkommen in Widerspruch stehen, sind zu kündigen oder abzuändern, sobald es völkerrechtlich zulässig ist.*  
 (2) *Die Entwürfe von Abkommen, die von den Mitgliedsstaaten mit dritten Staaten auf Gebieten, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fallen, gesondert unterzeichnet werden, sind vor ihrer Ratifizierung dem Europäischen Exekutivrat zur Stellungnahme zu übermitteln. Dieser kann den Gerichtshof in der Frage der Vereinbarkeit des Abkommensentwurfs mit den früheren Verpflichtungen der Gemeinschaft anrufen. Die Ratifizierung ist in diesem Falle bis zur Entscheidung des Gerichtshofes aufzuschieben. Im Falle der Unvereinbarkeit des Abkommens oder eines Teiles des Abkommens kann der Gerichtshof seine Ratifizierung untersagen.*
13. *Bis zum Ablauf der Übergangszeit (von noch zu bestimmender Dauer):*  
 - *werden die gemeinsamen außenpolitischen Ziele der Gemeinschaft vom Europäischen Exekutivrat mit einstimmiger Billigung des Rates der nationalen Minister und unter Kontrolle des Parlaments der Gemeinschaft bestimmt;*  
 - *kann der Europäische Exekutivrat im Rahmen der auf diese Weise bestimmten allgemeinen Politik im Namen der Gemeinschaft Verhandlungen führen. Diese werden nach einstimmiger Ermächtigung seitens des Rates der nationalen Minister von ihm unterzeichnet und erforderlichenfalls dem Parlament der Gemeinschaft zwecks Ermächtigung zur Ratifizierung vorgelegt. Die Bestimmungen unter Ziff. 12 und 13 lassen die Befugnisse unberührt, die den Exekutivorganen der Montanunion und der EVG auf den Gebieten des Abschlusses internationaler Abkommen bereits übertragen sind.*
14. *Die endgültige Regelung wird vor Ablauf der Übergangszeit von den Gesetzgebungsorganen der Gemeinschaft nach einstimmiger Billigung seitens des Rates der nationalen Minister getroffen.*

#### *Zuständigkeit im Rahmen der Politik der Fachbehörden*

14. a) *Anmerkungen des Berichtstatters:*  
*Diese Frage ist nach der Tagung der Sonderversammlung einer eingehenden Prüfung im Ausschuß zu unterziehen.*

#### *Befugnisse auf finanziellem Gebiet*

15. (1) *Die Gemeinschaft hat einen einheitlichen und allumfassenden Haushalt.*  
 (2) *Der Haushalt wird vom Exekutivorgan der Gemeinschaft nach seinen Verfahrensbestimmungen ausgearbeitet. Er bedarf der Annahme durch das Parlament der Gemeinschaft.*  
 (3) *Dem Europäischen Exekutivrat steht die Initiative auf dem Gebiet der Ausgaben zu. Das Parlament kann sein Abänderungsrecht im Rahmen des Gesamtumfangs der Ausgaben ausüben.*

- (4) Ist vor Beginn des Haushaltsjahres der Jahreshaushaltsplan noch nicht angenommen, so wird für jeweils ein weiteres Vierteljahr nach dem Haushaltsplan des Vorjahres verfahren, bis der Plan angenommen ist.
16. Die Einnahmen der Gemeinschaft umfassen:
- die eigenen Einnahmen der Gemeinschaft;
  - die von den Mitgliedsstaaten entrichteten Beiträge.
- Die Beiträge der Mitgliedsstaaten werden im Einvernehmen zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedsstaaten festgesetzt. Ein vom Parlament der Gemeinschaft mit einstimmiger Billigung des Rates der nationalen Minister angenommenes Organisationsgesetz bestimmt die Einzelheiten der Steuerveranlagung, des Steuersatzes und der Bedingungen für die Erhebung der Steuern der Gemeinschaft.
- Die Steuern werden alljährlich von den zuständigen Organen der Gemeinschaft unter den durch das Organisationsgesetz bestimmten Voraussetzungen beschlossen.
- Es gibt keine Steuervorrechte.
17. Die Gemeinschaft ist befugt, Anleihen aufzulegen.
- Ohne die Genehmigung des Parlaments darf keine Anleihe aufgelegt werden, es sei denn, daß sie zur Herstellung des Jahresausgleichs der Kasse erforderlich ist.
18. Die Haushaltsgebarung wird von den zuständigen Organen der Gemeinschaft beaufsichtigt, um den Bedürfnissen der Wirtschaft der Mitgliedsstaaten Rechnung zu tragen und zu vermeiden, daß ihre wirtschaftliche und finanzielle Stabilität Schaden erleidet.
19. Während der Übergangszeit wird eine vorläufige Regelung auf folgender Grundlage getroffen:
- (1) Die Haushaltsordnung und die Einnahmen- und Ausgabengestaltung haben in der durch die Verträge über die Gründung der Montanunion und der EVG festgelegten Form weiterhin Geltung.
- Der gemeinsame, einheitliche Haushaltsplan gliedert sich in drei verschiedene Kapitel, die verschiedenen Rechtssystemen unterstehen.
- Beginn und Ende der Haushaltsjahre für die drei Kapitel sind aufeinander abzustimmen.
- Die drei Kapitel sind dem Parlament vorzulegen; das Parlament übt jedoch hinsichtlich der Ausgaben, die die Montanunion und die EVG betreffen, nur die in den Verträgen über die Gründung der Montanunion und der Verteidigungsgemeinschaft vorgesehenen Funktionen aus.
- (2) Soweit die Ausgaben nicht in den Verträgen über die Gründung der Montanunion und der EVG vorgesehen sind, werden sie durch Beiträge der Regierungen gedeckt.
- Höhe und Art der Festsetzung dieser Beiträge werden im Einvernehmen zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedsstaaten festgesetzt. Bis zur Erzielung dieses Einvernehmens werden diese Aufwendungen nach dem im Vertrag über die Gründung der EVG vorgesehenen Verhältnis anteilmäßig umgelegt.
20. Während der Übergangszeit treffen die Organe der Gemeinschaft die Vorbereitungen für die endgültige Regelung, wobei sie sich auf die vorstehen in den Ziffern 15 bis 18 niedergelegten Grundsätze stützen.

#### **D. Wirtschaftliche Zuständigkeit**

21. Zur Erfüllung der in Ziff. 2 angeführten allgemeinen Aufgaben, insbesondere in den mit der fortschreitenden Errichtung eines gemeinsamen Marktes im Sinne der Verträge über die Gründung der Montanunion und der EVG zusammenhängenden Fragen, kann die Gemeinschaft Gutachten sowohl für die Regierungen als auch für die Parlamente der Mitgliedsstaaten unter den in der Satzung festgelegten Bedingungen erstatten.
22. Bevor die Mitgliedsstaaten:
- Maßnahmen, die den freien Warenverkehr beeinträchtigen, insbesondere Währungsmaßnahmen;
  - Maßnahmen, die den Austausch von Arbeitskräften berühren, treffen, ist die Gemeinschaft darüber zu konsultieren, ob diese Maßnahmen mit den in den Verträgen über die Gründung der Montanunion und der EVG aufgestellten Grundsätzen übereinstimmen.
- In dringenden Fällen ist die Gemeinschaft unverzüglich zwecks späterer Stellungnahme zu unterrichten.
23. Die Mitgliedsstaaten haben zu jedem neuen Vertrag, den sie auf den in Ziff. 22 bezeichneten Gebieten abschließen, die Stellungnahme der Gemeinschaft einzuholen, bevor sie ihn ihren Parlamenten zwecks Ermächtigung zur Ratifizierung vorlegen.
24. Die nachstehend in Ziff. 25 angeführten Bestimmungen über die Entscheidungsbefugnisse der Gemeinschaft im Hinblick auf die Errichtung des gemeinsamen Marktes sollen den Gegenstand eines besonderen Protokolls bilden, das den Staaten gleichzeitig mit der Satzung zur Ratifizierung übermittelt wird aber keinen Bestandteil der Satzung bildet.
25. Dieses Protokoll ist gemäß den nachstehenden Grundsätzen abzufassen:
- I. - Die Gemeinschaft ist nach dem unter II festgelegten Verfahren befugt:
- 1) Auf dem Gebiete der Liberalisierung des Handels
- a) jede Maßnahme der Mitgliedsstaaten zu untersagen, die dem freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten neue mengenmäßige Beschränkungen auferlegt;
  - b) die allmähliche Herabsetzung und schließlich Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den Mitgliedsstaaten zu beschließen;



### 2) Auf dem Gebiete der Zölle

- a) die zur fortschreitender Errichtung eines gemeinsamen Zollsystems gegenüber dritten Staaten erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Entwicklung des zwischenstaatlichen Handels zu fördern;
- b) die allmähliche Herabsetzung und schließlich die Aufhebung der Zölle zwischen den Mitgliedsstaaten zu beschließen;

### 3) Auf dem Gebiete der Währung

Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Stabilität der Währungen und die fortschreitende Vereinheitlichung des Währungssystems in den Mitgliedsstaaten zu gewährleisten

II. Die vorstehend unter I vorgesehenen Entscheidungen werden auf Vorschlag des Europäischen Exekutivrates vom Parlament getroffen, wobei die Völkerkammer mit einfacher, der Senat mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Sie können Maßnahmen, die das gute Funktionieren des gemeinsamen Marktes gewährleisten, sowie Übergangsbestimmungen, einschließlich der Möglichkeit der Gewährung von Entschädigungen an bestimmte Unternehmen oder Arbeitnehmergruppen im Sinne des Artikels 56 der Vertrages über die Gründung der Montanunion, zum Inhalt haben.

## E. Zuständigkeit für die Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

26. Die Gemeinschaft und jeder einzelne Mitgliedsstaaten erkennen jeder ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Person die Rechte und Freiheiten zu, die in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention über die Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und in dem am 20. März 1952 in Paris unterzeichneten Zusatzprotokoll aufgeführt sind.

Die Gemeinschaft ist zuständig, um die Wahrung dieser Rechte und Freiheiten in den Mitgliedsstaaten unter den in der Satzung bestimmten Bedingungen zu sichern.

## F. Verfahren für die Abänderung der Satzung

27. Die Initiative zu einer Revision der Satzung der Gemeinschaft kann vom Parlament, vom Europäischen Exekutivrat, sowie jedem Mitgliedsstaat ergriffen werden.

Die Abänderungsvorschläge sind dem Parlament der Gemeinschaft, dem Europäischen Exekutivrat und dem Rat der nationalen Minister vorzulegen.

28. Die Abänderung der Bestimmungen der Verträge über die Gründung der Montanunion und der EVG, auf die sich die obige Ziff. 8 (1) bezieht, ferner die Abänderung bezüglich:

- der in Teil A dieser EntschlieÙung in Betracht gezogenen Bestimmungen der Satzung;
- der Zuständigkeiten und Befugnisse der Gemeinschaft oder des Aufbaus ihrer Organe

werden von der Gemeinschaft mit Zustimmung des Parlaments (mit qualifizierter Mehrheit in beiden Kammern), des Europäischen Exekutivrates und des einstimmig beschließenden Rates der nationalen Minister angenommen. Sie werden den Mitgliedsstaaten zwecks Vorlage in den Parlamenten zugeleitet und treten erst nach erfolgter Zustimmung der Parlamente aller Mitgliedsstaaten in Kraft.

29. Die Abänderungen, die das Verhältnis der den einzelnen Organen der Gemeinschaft erteilten Befugnisse zueinander und die Verteilung der Befugnisse auf diese Organe berühren, werden von der Gemeinschaft mit der Zustimmung des Parlaments der Gemeinschaft (mit qualifizierter Mehrheit in beiden Kammern), des Europäischen Exekutivrates und des einstimmig beschließenden Rates der nationalen Minister angenommen. Sie treten mit ihrer Annahme in Kraft.

30. Die Abänderung anderer Bestimmungen der Satzung als der unter den Ziffern 28 und 29 in Betracht gezogenen werden von der Gemeinschaft mit Zustimmung des Parlaments der Gemeinschaft, das mit qualifizierter Mehrheit beschließt, des Europäischen Exekutivrates und des Rates der nationalen Minister angenommen. Sie treten mit ihrer Annahme durch die Gemeinschaft in Kraft.

31. Bei Streitigkeiten über das auf einen Abänderungsantrag anzuwendende Verfahren oder über die Vereinbarkeit dieser Abänderungen mit der Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (oder mit bestimmten anderen Grundsätzen der Satzung, die gegebenenfalls in der Folge näher zu bestimmen wären) kann der Gerichtshof durch ein Organ der Gemeinschaft oder durch einen Mitgliedsstaat angerufen werden. Die Prüfung des Vorschlages durch die Organe der Gemeinschaft wird bis zur Entscheidung des Gerichtshofes ausgesetzt.

## G. Mitgliedschaft

32. Die Gemeinschaft wird von den sechs Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, sowie der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft gebildet.
33. Die Aufnahme in die Gemeinschaft können beantragen:

- die Mitgliedsstaaten des Europarates;
  - jeder andere europäische Staat, von dem angenommen werden kann, daß er imstande ist, die Grundsätze zu beachten, nach denen jede seiner Gerichtsbarkeit unterstehende Person die Menschenrechte und Grundfreiheiten zustehen.
34. Die zuständigen Organe der Gemeinschaft beschließen über den Aufnahmeantrag und bestimmen nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren die Bedingungen für die Aufnahme. Die Aufnahme erfolgt in der Form einer Zusatzakte zur Satzung, die auch die gegebenenfalls erforderlichen Satzungsänderungen enthält und der Ratifizierung durch die Mitgliedsstaaten bedarf.
35. Die Gemeinschaft kann Assoziationsabkommen abschließen:
- mit europäischen Nichtmitgliedsstaaten;
  - mit außereuropäischen Staaten, die durch verfassungsrechtliche Bindungen mit einem Mitgliedsstaat oder einem assoziierten europäischen Staat verbunden sind.
36. Mitgliederbestand  
Der Ausschuß war der Auffassung, daß diese wichtige Frage mit größerem Nutzen nach der Tagung der Sonderversammlung im Januar, wenn die Satzung in ihren großen Linien festgelegt ist, geprüft werden könnte. (Anmerkung des Berichterstatters.)

### EntschlieÙung III

#### Die politischen Institutionen der Gemeinschaft

##### A. Parlament der Gemeinschaft

###### a) Völkammer

1. Die Abgeordneten der Völkammer werden nach dem allgemeinen, direkten Wahlrecht gewählt.
2. Die Sitze in der Völkammer sind wie folgt verteilt:
 

Belgien	30 Sitze	Italien	63 Sitze
Deutschland	63 Sitze	Luxemburg	12 Sitze
Frankreich	63 Sitze	Niederlande	30 Sitze
3. Jedem Land steht es frei, für die europäischen Wahlen die Wahlpflicht einzuführen.
4. Wahlstreitigkeiten werden der Völkammer selbst zur Schlichtung zugewiesen. Die Völkammer hat die Möglichkeit, den Gerichtshof der Gemeinschaft über die Rechtsfragen zu konsultieren, die sie zu stellen für notwendig hält.
5. Jeder Abgeordnete vertritt die gesamte Gemeinschaft. Gebundene Mandate sind ausgeschlossen.
6. Die Frage der Vorrechte und Immunitäten wird durch eine Bestimmung geregelt, die dem Artikel 40 der Satzung des Europarates entspricht.

###### b) Senat

7. Der Senat vertritt die Staaten. Er bildet die Zweite Kammer des Parlaments. Er hat dieselben Befugnisse und dieselben Rechte wie die Völkammer.
8. Die Zweite Kammer darf nicht lediglich ein Rat der nationalen Minister sein.  
Die Mitglieder der Zweiten Kammer sind nicht durch Weisungen ihrer Regierungen gebunden.
9. Die Mitglieder des Senates werden von den nationalen Parlamenten gewählt.  
Sie sind somit befähigt, zugleich Mitglieder der Beratenden Versammlung des Europarates und des Senates der Gemeinschaft zu sein.  
Jedes Land entscheidet nach Maßgabe seiner Verfassung, was unter der Bezeichnung „Nationales Parlament“ zu verstehen ist.
10. Die Staaten sind im Senat nicht nach dem Grundsatz der Parität, sondern nach dem Grundsatz der gewichteten Verteilung der Sitze vertreten.  
Deutschland, Frankreich und Italien verfügen über je 21 Sitze, Belgien und die Niederlande über je 10 Sitze und Luxemburg über 4 Sitze.
11. Die Mitglieder des Senats stimmen individuell ab.

###### c) Verbindungen

12. a) Der Europäische Exekutivrat verhandelt über den Abschluß der Abkommen, mit denen dritte Staaten der Gemeinschaft assoziiert werden. Das Parlament der Gemeinschaft hat diese Verträge zu genehmigen. Diese Genehmigungen bindet die Gemeinschaft und die Mitgliedsstaaten.
- b) Die Assoziationsabkommen können die Zulassung von Vertretern der assoziierten Staaten zu den Institutionen der Gemeinschaft vorsehen; sie bestimmen die Rechte und Pflichten dieser Vertreter im Parlament oder in allen anderen Institutionen der Gemeinschaft.
- c) Der Senat kann die Zulassung von Beobachtern beschließen, die von dritten Staaten, die Mitglieder des Europarates sind, ernannt werden. Diese Beobachter nehmen an den Verhandlungen des Senates und seiner Ausschüsse teil; sie ergreifen das Wort nur nach Aufforderung des Präsidenten.
- d) Die Völkammer kann die Zulassung von Beobachtern beschließen, die von dritten Staaten, die Mitglieder des Europarates sind, ernannt werden. Diese Beobachter nehmen an den Beratungen der Kammer teil; sie können nicht das Wort ergreifen.

- e) Die Beobachter nehmen in keinem Falle an der Abstimmung teil.  
 f) Die Frage der Zulassung von Beobachtern aus Ländern, die nicht Mitglieder des Europarates sind, bleibt vorbehalten.

### **B. Exekutive**

13. Die Gemeinschaft hat kein Staatsoberhaupt.  
 14. Der Aufbau der Exekutive der Gemeinschaft umfaßt den Europäische Exekutivrat und den Rat der nationalen Minister. Diese beiden Gremien treten mit den Vertretern der assoziierten Staaten regelmäßig zu einer Konferenz zusammen.  
 15. Der Europäische Exekutivrat wird völkerrechtlich und protokollarisch durch seinen Präsidenten vertreten.  
 16. Der Europäische Exekutivrat wird so aufgebaut, daß er als ständiges Organ amtieren kann.  
 17. Der Europäische Exekutivrat wird in folgender Weise gebildet:  
 - Der Präsident wird nach später zu regelnden Einzelheiten vom Rat der nationalen Minister durch Beschluß gemäß Ziff. 24 ernannt.  
 - Nach seiner Ernennung wählt der Präsident sechs Mitglieder des Europäischen Exekutivrates aus den Mitgliedern des Parlaments der Gemeinschaft oder aus dem Kreis von Persönlichkeiten, die diesem nicht angehören, aus.  
 18. Unter dem in Ziff. 6b) der Entschließung über die Integration der Montanunion und der EVG in die Gemeinschaft formulierten Vorbehalt ist der Europäische Exekutivrat dem Parlament der Gemeinschaft solidarisch verantwortlich. Die Mitglieder des Europäischen Exekutivrates stellen ihr Amt zur Verfügung, wenn die eine oder andere Kammer mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen ihnen das Mißtrauen ausspricht.  
 19. Alle Beschlüsse im Rahmen der Zuständigkeit des Europäischen Exekutivrates sind dem Rat der nationalen Minister zur Genehmigung vorzulegen. Diese Bestimmung beeinträchtigt die entsprechenden Vorschriften des Vertrages über die Gründung der Montanunion, des Vertrages über die Gründung der EVG und dieser Satzung in keiner Weise.  
 20. Außer den allgemeinen, in dieser Satzung vorgesehenen Kompetenzen zur Zustimmung übt der Rat der nationalen Minister auf den von den Verträgen über die Gründung der Montanunion und der EVG vorgesehenen Gebieten nach den Vorschriften dieser Verträge eine Entscheidungsbefugnis aus.  
 Die Mitglieder des Europäischen Exekutivrates nehmen an diesen Beratungen mit beratender Stimme teil.  
 21. Der Europäische Exekutivrat bereitet die Arbeiten des Rates der nationalen Minister vor.  
 22. Mit Zustimmung des Rates der nationalen Minister obliegt dem Europäische Exekutivrat die allgemeine Führung der Geschäfte der Gemeinschaft.  
 23. Der Rat der nationalen Minister besteht aus den Ministern, die in den einzelnen Regierungen mit den europäischen Angelegenheiten betraut sind.  
 24. Vorbehaltlich besonderer Normen gibt der Rat der nationalen Minister seine Stellungnahme mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder ab.

#### *Art der Verwaltung der Gemeinschaft*

25. Die Verwaltung der Gemeinschaft ist grundsätzlich, mit Ausnahme der Verwaltung der Verteidigung, den nationalen Verwaltungen übertragen  
 Die Gemeinschaft hat jedoch das Recht, ihre eigene Verwaltung zu errichten, sofern das Parlament sie dazu ermächtigt.  
 In den Fällen, in denen die Durchführung der von der Gemeinschaft beschlossenen Maßnahmen den Dienststellen der Mitgliedsstaaten übertragen ist, hat der Europäische Exekutivrat das Recht, ihre Durchführung durch jedes erforderliche Ermittlungsverfahren zu überwachen. Er kann insbesondere Berichte anfordern, Untersuchungen an Ort und Stelle und auf Grund von Beweisstücken vornehmen, Zeugen vernehmen und Akten einsehen.  
 Um ein harmonisches Zusammenwirken zwischen der Verwaltung der Gemeinschaft und den nationalen Verwaltungen zu gewährleisten, kann der Europäische Exekutivrat gemischte Verwaltungsausschüsse und -beiräte einsetzen.  
 Die Maßnahmen zur Anwendung der angegebenen Normen werden auf Initiative des Europäischen Exekutivrates und mit Zustimmung des Rates der nationalen Minister beschlossen.

#### *Verfassungsrechtliche Grundsätze für den europäischen öffentlichen Dienst*

26. Der Europäische Exekutivrat legt den Status der Beamten der Verwaltung der Gemeinschaft fest.  
 Die öffentlichen Ämter der Gemeinschaft werden nach den Grundsätzen des freien Zugangs zum öffentlichen Dienst und der Gleichbehandlung besetzt, vorbehaltlich geeigneter Vorschriften, die die Verteilung der Ämter der Gemeinschaft auf die verschiedenen Nationalitäten auf Grund einer gewichteten Verteilung sicherstellt.

#### *Interventionsrecht („Bundesexekution“)*

27. Jeder Mitgliedsstaat der Gemeinschaft hat den Menschenrechten, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und in dem am 20. März 1952 in Paris unterzeichneten Zusatzprotokoll niedergelegt sind, Geltung zu verschaffen.  
 Die Annahme der Satzung der Gemeinschaft hat als Rechtswirkung die vorbehaltlose Unterwerfung unter die obligatorische Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofes für die Menschenrechte zur Folge.

*Die Gemeinschaft ist den Unterzeichnerstaaten der Konvention von Rom in Hinblick auf den in dieser Konvention vorgesehenen Instanzenzug (Kommission und Gerichtshof) gleichgestellt.*

*Der Europäische Exekutivrat kann vor der Kommission und dem Gerichtshof nach dem durch die Konvention festgelegten Verfahren als Kläger auftreten, um der verfassungsmäßigen Ordnung, den demokratischen Einrichtungen oder den Grundfreiheiten der Persönlichkeit Achtung zu verschaffen, wenn diese fortgesetzt in schwerwiegender Weise auf dem Gebiet eines Mitgliedsstaates der Gemeinschaft verletzt werden.*

*Der Europäische Exekutivrat ist ferner berechtigt, im Rahmen der bestehenden Verträge unmittelbar Beistand zu leisten, wenn er dazu von den verfassungsmäßig zuständigen Behörden des beteiligten Mitgliedsstaates aufgefordert wird.*

### **C. Wirtschafts- und Sozialrat**

28. Es wird ein Wirtschafts- und Sozialrat mit beratender Funktion gebildet.

*Sollte der Europarat seinerseits einen Wirtschafts- und Sozialrat einsetzen, so würde der Wirtschafts- und Sozialrat der Gemeinschaft in demjenigen des Europarates aufgehen. In diesem Falle würden der Wirtschafts- und Sozialrat des Europarates die beratende Funktion auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet der Gemeinschaft erfüllen, wobei Einverständnis darüber besteht, daß die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialrates erforderlichenfalls in der Form einer doppelten Stellungnahme eingeholt werden könnte: Stellungnahmen mit der Mehrheit der Vertreter der Mitgliedsstaaten des Europarates und Stellungnahmen mit der Mehrheit der Vertreter der Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft.*

29. Es wird keinerlei Übergangsregelung getroffen. Die in der Satzung vorgesehenen Institutionen sind errichtet, sobald die Satzung in Kraft tritt.

## **Entschließung IV**

### *Die gerichtlichen Institutionen der Gemeinschaft*

1. Die Gerichtsbarkeit der Gemeinschaft wird dem für die Montanunion und die EVG vorgesehenen Gerichtshof übertragen.  
Demnach wird beschlossen, die Gerichtsbarkeit der Gemeinschaft nicht dem in der Empfehlung 36 (1952) der Beratenden Versammlung des Europarates vorgesehenen Gerichtshof anzuvertrauen.  
Die innerhalb der Gemeinschaft entstehenden Streitigkeiten, auf die die Konvention von Rom zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten anwendbar ist, sind vor dem Gerichtshof der Gemeinschaft anhängig zu machen.  
Ist der Gerichtshof der Gemeinschaft der Auffassung, daß ein Streitfall über eine Rechtsfrage, die unter die Konvention von Rom fällt, gleichzeitig die Beziehungen der Mitgliedsstaaten mit der Gemeinschaft oder die Beziehungen zwischen Mitgliedsstaaten als solche berührt, so entscheidet er endgültig (gemäß dem in Art 87 Montanunion - Vertrag und 122 EVG - Vertrag angeführten Grundsatz). Andernfalls erklärt sich der Gerichtshof für unzuständig, womit er den Parteien die Möglichkeit gibt, die in der Konvention von Rom vorgesehenen Instanzen anzurufen.
2. Der Gerichtshof entscheidet in den Streitigkeiten, die auf folgenden Gebieten entstehen:
  - a) Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Streitigkeiten
    - a) Nichtigkeitsklagen bzw. Aufhebungsklagen gegen die generellen und individuellen Akte der Organe der Gemeinschaft, insbesondere gegen die Verordnungen und Verwaltungsakte des Europäischen Exekutivrates, sowie der Hohen Behörde und des Kommissariats (Art 33, 38 Montanunion - Vertrag, Art 54, 57, 58 EVG - Vertrag).
    - b) Untätigkeitsklagen und Klagen auf Vornahme von Handlungen durch den Europäische Exekutivrat, sowie die Hohe Behörde und das Kommissariat gemäß der Verpflichtung auf Vornahme bestimmter Handlungen (vgl. Art 35 Montanunion - Vertrag und Art 55 EVG - Vertrag).
    - c) Klagen wegen eines Tuns oder Unterlassens, das geeignet ist, tiefgreifende und anhaltende Störungen in der Wirtschaft eines Mitgliedsstaates hervorzurufen (vgl. Art 37 Montanunion - Vertrag; Art 55 EVG - Vertrag).
    - d) Streitigkeiten betreffend die allgemeinen vertraglichen Verpflichtungen der Mitgliedsstaaten und die wegen deren Nichtbefolgung eingeleiteten Sanktionen (vgl. Art 88 Montanunion - Vertrag; Art 117 EVG - Vertrag).
    - e) Streitigkeiten kraft nationaler Zuständigkeitsordnung (vgl. Art 43 Abs. 2 Montanunion - Vertrag und Art 64 Abs. 2 EVG - Vertrag).
    - f) Inzident - Feststellungsklagen über die vor staatlichen Gerichten in Frage gestellte Gültigkeit von Dekreten des Europäischen Exekutivrates, sowie der Hohen Behörde und des Kommissariats (Art 41 Montanunion - Vertrag; Art 62 EVG - Vertrag).
  - b) Strafrechtliche Streitigkeiten
    - a) Festsetzung von Ordnungsstrafen - finanziellen Sanktionen oder Geldbußen und Zwangsgelder - (vgl. Art 36 Montanunion - Vertrag; Art 107 Abs. 6 und Art 108 Abs. 2 EVG - Vertrag)
    - b) Militärstrafsachen (vgl. Art 61, 67 EVG - Vertrag und Art 19, 22, 23 des Justizprotokolls zum EVG - Vertrag).

### c) Zivilrechtliche Streitigkeiten

- a) *Amtshaftungsklagen einschließlich des sehr umfassenden Komplexes der Schadenersatzklagen* (vgl. Art 40, 34 Abs. 2 Montanunion - Vertrag; Art 60 EVG - Vertrag mit Titel I Justizprotokoll und Art 114 Abs. 2 dieses Vertrages).
- b) *Vertragsklagen* (vgl. Art 42 Montanunion - Vertrag, Art 63 EVG - Vertrag).

### d) Vollstreckungssachen

- a) *Aussetzung der Zwangsvollstreckung aus Titeln der Gemeinschaft* (vgl. Art 39 Abs. 2, 92 Montanunion - Vertrag; Art 59 Abs. 2 EVG - Vertrag).
- b) *Vollstreckung in das Vermögen der Gemeinschaft auf Grund von Titeln von Organen der Mitgliedsstaaten* (vgl. Art 1 Protokoll über Vorrechte und Immunitäten der Montanunion; Art 1 des Entwurfs des Protokolls über Vorrechte und Immunitäten der EVG).
- c) *Sicherungsmaßnahmen (einstweilige Anordnungen Art 39 Abs. 3 Montanunion - Vertrag; Art 59 EVG - Vertrag).*

### e) Einzelzuständigkeiten kraft Sonderbestimmungen in den Verträgen oder Zusatzbestimmungen

- a) *Neubesetzungen und Amtsenthebungen in der Hohen Behörde bzw. im Kommissariat* (vgl. Art 10 Abs. 11 und Art 12 Montanunion - Vertrag; Art 23 EVG - Vertrag).
  - b) *Streitigkeiten zwischen der Hohen Behörde und Käufern auf Grund von Kontrahierungsverboten* (vgl. Art 63 Ziff. 2 Montanunion - Vertrag).
  - c) *Aberkennung von Ruhegehaltsansprüchen von Mitgliedern des Kommissariats* (vgl. Art 20 Abs. 2 Unterabsatz 4 EVG - Vertrag).
  - d) *Entscheidung über die Auskunftspflicht der Mitgliedsstaaten dem Kommissariat gegenüber* (vgl. Art 114 EVG - Vertrag).
  - e) *Mitwirkung bei der Abänderung der Befugnisse der Hohen Behörde nach Ablauf der Übergangszeit* (vgl. Art 95 Montanunion - Vertrag).
3. *Die Gerichtsbarkeit in diesen Verfahren wird nach dem Grundsatz der Einheit der Rechtsprechung ausgeübt. Der Gerichtshof entscheidet also in allen Streitigkeiten ohne Rücksicht darauf, welchem Vertragswerk sie im einzelnen entsprungen sind. Lediglich innerhalb des Gerichtshofes findet die Geschäftsverteilung zwischen Plenum und Senat statt. Es sind demzufolge bei der Ausgestaltung des Gerichtshofes Senate für Verwaltungssachen, für Zivilsachen und für Strafsachen einzurichten.*
4. *Über Verfassungsstreitigkeiten entscheidet ein Sondersenat, dem der Präsident des Gerichtshofs und die Vorsitzenden der Senate angehören.*
5. *Der Senat für Verfassungsstreitigkeiten ist gleichzeitig - durch von dem assoziierten Staat oder den assoziierten Staaten zu benennende Richter ergänzt - Schiedsgericht in Streitigkeiten mit assoziierten Staaten.*
6. *Die Senate werden im allgemeinen nicht mehr als fünf Mitglieder aufweisen.*
7. *Während der Übergangszeit finden die in den Verträgen über die Gründung der Montanunion und der EVG enthaltenen übereinstimmenden Vorschriften betreffend den Status und die Ernennung der Richter weiterhin Anwendung. In der endgültigen Regelung wäre der Status der Richter auf Grund nachstehender Grundsätze festzulegen.*
- a) *Die Richter sind zu benennen:*
    - *entweder durch die Regierungen unter Zustimmung der parlamentarischen Organe der Gemeinschaft,*
    - *oder durch Wahl der parlamentarischen Organe der Gemeinschaft aus einer von den Regierungen vorzulegenden Liste.*
  - b) *Die Bezüge der Richter können während der Dauer ihres Amtes nicht gekürzt werden.*
  - c) *Die Richter sind immun. Der Gerichtshof ist in Disziplinar- und Strafsachen, die seine Mitglieder betreffen, ausschließlich zuständig.*
  - d) *Die Richter werden nicht auf Lebenszeit ernannt. Eine Altersgrenze ist nicht vorgesehen.*
  - e) *Der Gerichtshof ist befugt, sich eine Geschäftsordnung und ein Reglement zu geben.*

## EntschlieÙung V

### Die Beziehung der Gemeinschaft zu dritten Staaten und internationalen Organisationen

#### A. Assoziierte Staaten

- 1. *In die Satzung der Gemeinschaft wird ein Kapitel über Assoziationen aufgenommen, das die allgemeinen Bedingungen der Assoziation festlegt.*
  - Unter einem assoziierten Staat ist ein Staat zu verstehen, der sich bereit erklärt hat, auf bestimmten Gebieten mitzuarbeiten, und der mit der Gemeinschaft einen Assoziationsvertrag abgeschlossen hat, der die einander entsprechenden Rechte und Pflichten jedes Vertragsteils festlegt.*
- 2. *Die Rechtsstellung eines assoziierten Staates kann erlangen:*
  - a) *ein europäischer Staat, der nicht Mitglied der Gemeinschaft ist;*

- b) ein überseeischer Staat, wenn zwischen ihm und einem europäischen Staat, der Mitglied der Gemeinschaft oder mit ihr assoziiert ist, verfassungsmäßige Bindungen bestehen.
3. Die Assoziation kann sich auf den gesamten Tätigkeitsbereich der Gemeinschaft oder auf einzelne oder mehrere Sachgebiete beziehen.
  4. Die Assoziation setzt in der Regel voraus, daß eine enge Verbindung von längerer Dauer beabsichtigt ist.
  5. Die Assoziation begründet für die Gemeinschaft wie für den assoziierten Staat Rechte und Pflichten. Rechte, die einem Vertragsteil eingeräumt werden, müssen den Pflichten entsprechen, die er übernimmt.
  6. Die Assoziation kommt durch Abschluß eines Assoziationsvertrages oder durch eine andere, demselben Zweck dienende, einvernehmliche Regelung zustande.
  7. Das Assoziationsabkommen muß folgende wesentliche Bestimmungen enthalten:
    - a) Angabe der Sachgebiete, für welche die Assoziation eingegangen wird;
    - b) Festlegung der Rechte und Pflichten beider vertragsschließenden Parteien;
    - c) Angabe der Mittel zur Verwirklichung des Assoziationsabkommens. Solche Mittel sind, z.B.:
      - die Entsendung von ständig bevollmächtigten Vertretern oder von Beobachtern des assoziierten Staates in Organe der Gemeinschaft mit beratender oder beschließender Stimme;
      - die Errichtung ständiger gemischter Ausschüsse auf der Ebene der Exekutive oder des Parlaments;
      - die Verpflichtung zu gegenseitiger Information und Konsultation.
- Der Assoziationsvertrag kann ferner Vereinbarungen aller Art enthalten, die der Erfüllung der mit der Assoziation verfolgten Zwecke dienen

### **B. NATO**

1. Da die EVG in die Gemeinschaft eingegliedert wird, gehen die Kompetenzen der EVG auf die Gemeinschaft über.
2. Die Gemeinschaft hat die Vorschriften der Artikel des EVG - Vertrages, die Beziehungen zu dritten Staaten zu regeln, insbesondere Artikel 2, 5, 13, 18, 32, 47, 68, 69, 70, 77, 78a, 87a, 91, 94, 120, 123, sowie die der beiden Zusatzprotokolle zum Verträge einzuhalten.
3. Der EVG - Vertrag und der Nordatlantikpakt bedürfen entsprechender Änderungen oder Ergänzungen in der Form von Nachträgen oder Protokollen.

## **EntschlieÙung VI**

### **Die zwischen der Gemeinschaft und dem Europarat herzustellenden Verbindungen**

#### **A. Allgemeine Bemerkungen**

1. Die Verbindung zwischen der Gemeinschaft und dem Europarat müssen so zahlreich wie möglich sein.
2. Diese Verbindungen können von zweierlei Art sein:
  - (1) Interne Verbindungen, die eine Teilnahme des Europarates am inneren Leben der Gemeinschaft mit sich bringen;
  - (2) Äußere Verbindungen, die die Arbeitsweise der beiden unabhängigen Gemeinschaften aufeinander abstimmen.

Alle diese Verbindungen müssen kumuliert werden. Die Versammlung empfiehlt nachdrücklich die Herstellung interner Verbindungen, wodurch bestimmte Abänderungen der Satzung des Europarates notwendig werden. Erweist sich dies als unmöglich, so sind auch die äußeren Verbindungen ausreichend.

#### **B. Interne Verbindungen**

3. Um dem Wunsch der Teilnehmerstaaten zum Ausdruck zu bringen, den Europarat, dem sie ebenfalls angehören, zu verstärken und aus ihm den allgemeinen politischen Rahmen für Europa zu machen, indem sie das Ineinandergreifen der Organe der Gemeinschaft und der entsprechenden Organe des Europarates erleichtern, regt die Versammlung an, die in den nachstehenden Ziffern aufgeführten Abänderungen an der Satzung des Europarates vorzunehmen.
4. Die Satzung des Europarates müÙte in folgendem Sinne abgeändert bzw. ihre Auslegung präzisiert werden.
 

Es wäre vorzusehen:

  - zunächst die vorherige und in bestimmten Fällen obligatorische Konsultation in Fragen von europäischem Interesse;
  - sodann das Initiativrecht zur Vorbereitung aller Vertragsentwürfe bzw. Parallelgesetzgebungen, die sich auf dieselben Fragen beziehen;
  - schließlich die Zuständigkeit, die sich aus der Verschmelzung der OEEC und der EZU im Rahmen des Europarates ergibt.

Findet eine solche Verschmelzung nicht statt, so müÙte ein unter der Schirmherrschaft des Europarates gebildeter gemischter Ausschuß sich mit den Fragen der Koordinierung der Tätigkeit dieser Organisation befassen.
5. Die Satzung des Europarates müÙte in der Weise abgeändert bzw. ihre Auslegung präzisiert werden, daß der Aufbau des Rates dem Aufbau der Organe der Gemeinschaft angepaßt wird.
 

Die Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft müÙten dieselben Abgeordneten in die Organe des Europarates wie in die entsprechenden Organe der Gemeinschaft entsenden können.

*Dementsprechend könnten alle Mitglieder des Ministerkomitees des Europarates und alle Abgeordneten der Beratenden Versammlung des Europarates in einem noch zu bestimmenden Maße an den Arbeiten des Rates der nationalen Minister und des Parlaments der Gemeinschaft teilnehmen.*

*Die Versammlung zieht insbesondere die Teilnahme ohne das Recht, das Wort zu ergreifen, in Betracht, ferner das Recht, auf Einladung das Wort zu nehmen, die uneingeschränkte beratende Stimme, sowie das Recht, schriftliche Berichte einzureichen, über deren Veröffentlichung und Verbreitung die Behörden der Gemeinschaft entscheiden.*

6. *Wenn einzelne Staaten in einer intensiveren Weise am Leben der Gemeinschaft teilnehmen wollen, ohne ihr beizutreten, so steht es ihnen frei, den Status eines assoziierten Mitglieds zu erwerben, der ihnen unter bestimmten Voraussetzungen beschließende Stimme gibt, aber auch gegenseitige Verpflichtungen auferlegt.*
7. *Die Versammlung hält die Beachtung des Grundsatzes, den Umfang der Vorrechte nach demjenigen der Verpflichtungen zu bemessen, für unabdingbar.*
8. *Die geschlossene Beteiligung des Europarates und infolgedessen die Beteiligung von Staaten, die der Gemeinschaft nicht angehören, an den Arbeiten dieser Gemeinschaft ist zur Herstellung besserer Kontakte und zur Ermöglichung von Beratungen in größerem Rahmen gedacht. Sie darf keine Begrenzung der Souveränität der Gemeinschaft zur Folge haben.*
9. *Wenn der Europarat der Gemeinschaft assoziiert wird, so ist zu wünschen, daß dementsprechend diese Gemeinschaft als Gesamtheit und außerhalb der eigenen Vertretung ihrer Mitglieder in den verschiedenen Organen des Europarates vertreten ist. Insbesondere müßte der offizielle Vertreter der Gemeinschaft als neues Mitglied in das Ministerkomitee des Europarates aufgenommen werden.*
10. *Es obliegt dem Europarat, die vorstehend formulierten Anregungen zur Abänderung seiner Satzung nach seinem freien Willen anzunehmen oder abzulehnen.*

*Im Falle der Annahme können interne Verbindungen zwischen der Gemeinschaft und dem Europarat zugleich mit den oben ins Auge gefaßten äußeren Verbindungen hergestellt werden.*

*Im Falle der Ablehnung können lediglich äußere Verbindungen hergestellt werden.*

### **C. Äußere Verbindungen**

11. *Die unter den nachstehenden Ziffern vorgeschlagenen äußeren Verbindungen können in ihrer Gesamtheit oder zum Teil verwirklicht werden.*
12. *Die Gemeinschaft und der Europarat könnten am selben Ort und in denselben Räumen tagen, ohne etwas von ihrer beiderseitigen Unabhängigkeit preiszugeben.*
13. *Es könnten äußere Verbindungen in Betracht gezogen werden, die sich auf die Verfahrensordnung der beiden Organisationen gründen, darunter insbesondere:*
  - a) *der Austausch von Informationen, Statistiken und Jahresberichten;*
  - b) *die Möglichkeit gegenseitiger Konsultationen;*
  - c) *die Möglichkeit gegenseitiger Empfehlungen mit der Verpflichtung zur Bekanntgabe der Maßnahmen, die auf Grund dieser Empfehlungen getroffen wurden.*
14. *Ferner können Verbindungen in Betracht gezogen werden, die auf dem Grundsatz der Personalunion beruhen. Darunter wären hervorzuheben:*
  - a) *Dieselben Persönlichkeiten sind Mitglieder einer Kammer des Parlaments der Gemeinschaft und der Beratenden Versammlung des Europarates*
  - b) *Dieselben Minister gehören dem Rat der nationalen Minister der Gemeinschaft und zum Ministerkomitee des Europarates.*
  - c) *Dieselben Verwaltungsdienststellen stehen in einem bestimmten Maße der Gemeinschaft und dem Europarat zur Verfügung.*
15. *Der Europarat kann unter noch zu bestimmenden Voraussetzungen in die verschiedenen Organe der Gemeinschaft Beobachter entsenden, deren Rolle noch festzulegen ist.*
16. *Die Gemeinschaft befaßt sich mit bestimmten Fragen erst nach Einholung der Stellungnahme des Europarates.*

### **Besondere EntschlieÙung**

*Bestimmte Maßnahmen, die von den Regierungen unverzüglich zu treffen sind*

*Die Versammlung,*

*Hält es für unbedingt erforderlich, die europäische öffentliche Meinung für den Fortschritt der europäischen Einigung aufgeschlossen zu machen,*

*Ist sich dessen bewußt, daß dieses Ziel leichter erreicht werden kann, wenn unverzüglich bestimmte Maßnahmen getroffen werden, und*

*empfiehlt den sechs Regierungen:*

- a) *spätestens mit Inkrafttreten des Vertrages über die Gründung der EVG den Sichtvermerkszwang für die Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten bei Reisen zwischen den sechs Ländern aufzuheben,*
- b) *die Ausgabe einheitlicher Postwertzeichen für die sechs Länder in Aussicht zu nehmen.*

## **II.23.b**      Verfassungsentwurf für eine Europäische (Politische) Gemeinschaft vom 10.3.1953

Der Text für die Darstellung der Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Politischen Gemeinschaft wird hier mit verändertem Seitenumbruch und Formatierung wiedergegeben. Er wurde dem „Europa - Archiv“, S 5669 - 5680 von 1953 entnommen. Der Seitenumbruch, Zeilenformatierung und Spaltenaufbau wurden dabei verändert. Eindeutige Druck- oder Rechtschreibfehler, erkennbare Übersetzungsfehler und Auslassungen sind korrigiert. Eine Anpassung an die heutigen Rechtschreibregeln wurde jedoch nicht vorgenommen. Angefügte Protokolle, Anhänge und Anlagen wurden nicht wiedergegeben.

### ***Entwurf eines Vertrages über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft***

*Angenommen von der ad hoc - Versammlung in Straßburg am 10. März 1953*

#### ***Präambel***

*Wir, die Völker der Bundesrepublik Deutschland, des Königreichs Belgien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande, haben,*

- in der Erwägung, daß der Weltfriede nur durch schöpferische, den drohenden Gefahren angemessene Anstrengung gesichert werden kann,*
- in der Überzeugung, daß der Beitrag, den ein organisiertes, freies und lebendiges Europa für die Zivilisation und für die Wahrung unseres gemeinsamen geistigen Erbes leisten kann, zur Aufrechterhaltung friedlicher Beziehungen unerläßlich ist,*
- in dem Bemühen, durch Ausweitung der Produktion zur Hebung des Lebensstandards und zur Förderung der Werke des Friedens beizutragen,*
- entschlossen, gemeinsam die Würde, Freiheit und Gleichheit der Menschen ohne Unterschied des Standes, der Rasse oder der Religion zu gewährleisten,*
- entschlossen, an die Stelle der jahrhundertalten Rivalitäten eine Verschmelzung unserer wesentlichen Interessen zu setzen, indem wir Einrichtungen schaffen, die berufen sind, unser Geschick von nun an gemeinsam zu lenken,*
- entschlossen, die anderen von demselben Ideal beseelten Völker Europas unter uns aufzunehmen, beschlossen, eine Europäische Gemeinschaft zu gründen.*

*Infolgedessen sind unsere Regierungen in der Person ihrer Vertreter in ... (Name der Stadt) zusammengetreten, und diese haben nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten den folgenden Vertrag vereinbart.*

#### ***TEIL I***

#### ***Die Europäische Gemeinschaft***

#### ***Artikel 1***



*Mit diesem Vertrag wird eine Europäische Gemeinschaft übernationalen Charakters errichtet. Die Gemeinschaft ist gegründet auf den Zusammenschluß der Völker und Staaten, die Achtung ihrer Eigenart, die Gleichheit der Rechte und Pflichten. Sie ist unauflöslich.*

#### **Artikel 2**

*Die Gemeinschaft hat folgende allgemeine Ziele und Aufgaben:*

- zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in den Mitgliedsstaaten beizutragen;
- mit den anderen freien Nationen zum Schutze der Mitgliedsstaaten gegen jede Aggression beizutragen;
- in den Fragen, die den Bestand, die Sicherheit oder den Wohlstand der Gemeinschaft berühren können, die Koordinierung der Außenpolitik der Mitgliedsstaaten zu sichern;
- im Einklang mit der Gesamtwirtschaft der Mitgliedsstaaten die Ausweitung der Wirtschaft, die Steigerung der Beschäftigung und die Hebung des Lebensstandards in den Mitgliedsstaaten zu fördern, insbesondere durch fortschreitenden Ausbau eines gemeinsamen Marktes, wobei durch Übergangsbestimmungen oder andere Maßnahmen tiefgreifende und anhaltende Störungen in der Wirtschaft der Mitgliedsstaaten zu vermeiden sind;
- auf die Erreichung der in der Satzung des Europarates, im Vertrag über die europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit und im Nordatlantiktakt aufgestellten allgemeinen Ziele gemeinsam mit den Mitgliedsstaaten und den anderen Staaten, die an diesen Verträgen beteiligt sind, hinzuarbeiten.

#### **Artikel 3**

*Die Bestimmungen des Teils I der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie diejenigen des am 20. März 1952 in Paris unterzeichneten Zusatzprotokolls sind integrierender Bestandteil dieser Satzung.*

#### **Artikel 4**

*Die Gemeinschaft hat Rechtspersönlichkeit.*

*Im zwischenstaatlichen Verkehr hat die Gemeinschaft die für die Durchführung ihrer Aufgaben und für die Erreichung ihrer Ziele erforderliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit.*

*Die Gemeinschaft hat in jedem Mitgliedsstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die das einzelstaatliche Recht den mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Gebilden zuerkennt. Sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern, sowie klagen und verklagt werden.*

*Die Gemeinschaft besitzt im Gebiet der Mitgliedsstaaten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Immunitäten und Vorrechte nach Maßgabe der Bestimmungen eines Zusatzprotokolls.*

#### **Artikel 5**

*Die Gemeinschaft bildet mit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft eine Rechtseinheit, innerhalb deren bestimmte Körperschaften die verwaltungsmäßigen und finanziellen Selbständigkeit behalten können, die zur Erfüllung der in den Verträgen über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft festgelegten Aufgaben erforderlich ist.*

#### **Artikel 6**

*Die Gemeinschaft übt diejenigen Zuständigkeiten aus, die ihr auf Grund dieser Satzung oder weiterer Akte übertragen werden. Die Bestimmungen über die der Gemeinschaft durch diese Satzung übertragenen Zuständigkeiten sind einschränkend auszulegen.*

#### **Artikel 7**

*Die Gemeinschaft arbeitet über die einzelnen Regierungen eng mit den nationalen Behörden, sowie mit jeder internationalen Organisation zusammen, die ähnliche Ziele verfolgt.*

#### **Artikel 8**

*Die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten der Gemeinschaft werden durch ein Gesetz der Gemeinschaft bestimmt.*

### **TEIL II**

## *Die Organe der Gemeinschaft*

### **Artikel 9**

*Die Organe der Gemeinschaft sind:*

- *das Parlament;*
- *der Europäische Exekutivrat;*
- *der Rat der nationalen Minister;*
- *der Gerichtshof;*
- *der Wirtschafts- und Sozialrat.*

### *Kapitel I: Das Parlament*

#### **Artikel 10**

*Das Parlament beschließt Gesetze, Empfehlungen und Vorschläge. Es beschließt auch den Haushalt und das Rechnungsgesetz. Es übt die Kontrollbefugnis aus, die ihm durch diese Satzung übertragen werden.*

#### **Artikel 11**

*Das Parlament besteht aus zwei Kammern, die, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die gleiche Zuständigkeit besitzen.*

*Die erste Kammer, die Völkerkammer, besteht aus Abgeordneten, welche die in der Gemeinschaft geeinten Völker vertreten. Die zweite Kammer, der Senat, besteht aus Senatoren, welche das Volk jedes Staates vertreten.*

#### **Artikel 12**

*Die Abgeordneten und Senatoren stimmen einzeln und persönlich ab. Sie dürfen nicht an Weisungen gebunden werden.*

#### **Artikel 13**

*Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl der Männer und Frauen gewählt. Ein Gesetz der Gemeinschaft legt die Grundsätze des Wahlverfahrens fest.*

#### **Artikel 14**

*Die Völkerkammer wird auf fünf Jahre gewählt; die Bestimmungen des Artikels 31 §§ 4 und 5 bleiben unberührt.*

#### **Artikel 15**

*Die in der Gemeinschaft geeinten Völker sind in der Völkerkammer folgendermaßen vertreten:*

*§1. Die Zahl der Abgeordneten, die in dem Gebiet eines Mitgliedsstaates gewählt werden, muß mindestens 12 betragen und darf 70 nicht überschreiten.*

*§2. Eine gleiche Zahl von Abgeordneten wird in den Gebieten Deutschlands, Frankreichs und Italiens gewählt. Der Französischen Republik wird jedoch eine zusätzliche Vertretung für ihre überseeischen Departements und Gebiete unter Bedingungen zuerkannt, die ein französisches Gesetz festsetzt.*

*Eine gleiche Zahl von Abgeordneten wird in den Gebieten Belgiens und der Niederlande gewählt.*

*§3. Die Zahl der im Gebiet der einzelnen Mitgliedsstaaten gewählten Abgeordneten wird demgemäß wie folgt festgesetzt:*

<i>Deutschland</i>	<i>63</i>	<i>Luxemburg</i>	<i>12</i>
<i>Belgien</i>	<i>30</i>	<i>Niederlande</i>	<i>30</i>
<i>Frankreich</i>	<i>70</i>		
<i>Italien</i>	<i>63</i>		

#### **Artikel 16**

*§1. Die Senatoren werden von den nationalen Parlamenten nach einem von jedem Mitgliedsstaate festgelegten Verfahren auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.*

§2. Das Amt eines Senators beginnt mit der Eröffnung der Sitzungsperiode des Senates, die seiner Wahl folgt.

#### **Artikel 17**

Die Zahl der Senatoren wird wie folgt festgesetzt:

Deutschland	21	Italien	21
Belgien	10	Luxemburg	4
Frankreich	21	Niederlande	10

#### **Artikel 18**

Jede Kammer prüft die Ordnungsmäßigkeit der Wahl ihrer Mitglieder.

#### **Artikel 19**

Ein Gesetz der Gemeinschaft bestimmt die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in das Parlament.

#### **Artikel 20**

§1. Ein Mitglied des Parlaments der Gemeinschaft braucht nicht Mitglied eines einzelstaatlichen Parlaments zu sein.

§2. Niemand kann gleichzeitig Senator und Abgeordneter sein.

§3. Die Eigenschaft eines Mitglieds des Parlaments der Gemeinschaft ist unvereinbar mit der Eigenschaft eines Mitglied des Rates der nationalen Minister und mit der Eigenschaft eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialrates.

§4. Die Eigenschaft eines Mitglieds des Parlaments der Gemeinschaft ist unvereinbar mit der Ausübung eines Richteramtes im Namen der Gemeinschaft, mit einer ständigen Tätigkeit, die von der Gemeinschaft vergütet wird, und mit einer leitenden Funktion in Unternehmen oder Organisationen, die von der Gemeinschaft verwaltet werden.

§5. Ein Gesetz der Gemeinschaft kann weitere Unvereinbarkeiten festlegen.

#### **Artikel 21**

Das Parlament hält jährlich zwei ordentliche Sitzungsperioden ab. Es tritt ohne besondere Einberufung am zweiten Dienstag des Monats Mai und am letzten Dienstag des Monats Oktober zusammen.

Jede Kammer kann von ihrem Präsidenten auf eigene Veranlassung oder auf Verlangen eines Viertels ihrer Mitglieder oder auf Verlangen des Europäischen Exekutivrates zu einer außerordentlichen Sitzungsperiode einberufen werden.

#### **Artikel 22**

Jede Kammer wählt in geheimer Wahl ihren Präsidenten und ihr Präsidium aus dem Kreis ihrer Mitglieder. Sie gibt sich mit der Mehrheit ihrer Mitglieder eine Geschäftsordnung.

Die Verhandlungen jeder Kammer werden unter den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Bedingungen veröffentlicht.

#### **Artikel 23**

§1. Den Mitgliedern des Parlaments und dem Europäischen Exekutivrat steht die Gesetzesinitiative zu.

§2. Die Mitglieder des Parlaments haben das Recht, Änderungsanträge und Interpellationen einzubringen. Sie können dem Europäischen Exekutivrat mündliche und schriftliche Anfragen vorlegen, die dieser zu beantworten hat.

§3. Jede Kammer empfängt und prüft die an sie gerichteten Petitionen. Es ist unzulässig, diese Petitionen persönlich vorzulegen.

§4. Jede Kammer hat das Recht, Untersuchungen durchzuführen. Das Nähere über die Ausübung dieses Rechts wird durch ein Gesetz der Gemeinschaft bestimmt.

#### **Artikel 24**

§1. Die Mitglieder des Europäischen Exekutivrates können an allen Sitzungen beider Kammern teilnehmen. Sie müssen auf Verlangen gehört werden. Sie können sich an den Arbeiten der Ausschüsse beteiligen.

§2. Die Mitglieder des Rates der nationalen Minister können an allen Sitzungen beider Kammern teilnehmen. Der Präsident des Rates der nationalen Minister oder ein zu seiner Vertretung besonders bestimmtes Mitglied des Rates kann im Namen des Rates von jeder Kammer angehört werden, wenn die Kammer oder er selbst dies verlangt.

#### **Artikel 25**

*§1. Die Bewegungsfreiheit der Mitglieder des Parlaments, die sich zum Ort der parlamentarischen Arbeit begeben oder von dort zurückkehren, darf nicht beschränkt werden.*

*Die Mitglieder des Parlaments genießen in bezug auf Zollabfertigungen und Devisenkontrollen die Vorrechte, die den beglaubigten Missionschefs zustehen; sie sind von den in den Mitgliedsstaaten geltenden Sichtvermerkbestimmungen befreit.*

*§2. Während der Dauer ihres Mandats dürfen die Mitglieder des Parlaments weder verhaftet noch strafrechtlich verfolgt werden. Die Parlamentsmitglieder können sich auf die Immunität nicht berufen, wenn sie auf frischer Tat betroffen werden.*

*Jede Kammer des Parlaments kann die Immunität ihrer Mitglieder aufheben.*

*§3. Die Mitglieder des Parlaments genießen völlige Immunität für Äußerungen oder Abstimmungen, die in Ausübung ihres Amtes erfolgt sind. Diese Immunität gilt nach dem Ausscheiden aus dem Parlament fort.*

#### **Artikel 26**

*Jede Kammer bestimmt in ihre Geschäftsordnung das Verfahren für die Ausübung ihrer Befugnisse.*

### **Kapitel II: Der Europäische Exekutivrat**

#### **Artikel 27**

*Der Europäische Exekutivrat nimmt die Regierung der Gemeinschaft wahr. Er hat nur diejenigen Befugnisse, die ihm durch diese Satzung übertragen wurden.*

#### **Artikel 28**

*§1. Der Senat wählt den Präsidenten des Europäischen Exekutivrates in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder.*

*§2. Der Präsident ernennt die übrigen Mitglieder des Europäischen Exekutivrates.*

*§3. Dem Europäischen Exekutivrat dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder mit gleicher Staatsangehörigkeit angehören.*

*§ 4. Die Mitglieder des Europäischen Exekutivrates führen die Amtsbezeichnung „Minister der Europäischen Gemeinschaft“.*

#### **Artikel 29**

*Nur Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten können Mitglieder des Europäischen Exekutivrates werden.*

#### **Artikel 30**

*§1. Die Eigenschaft eines Mitglieds des Europäischen Exekutivrates ist unvereinbar mit der Eigenschaft eines Mitglieds der Regierung eines Mitgliedsstaates, der Eigenschaft eines Richters oder Generalanwaltes des Gerichtshofes und der Eigenschaft eines Mitgliedes des Wirtschafts- und Sozialrates.*

*§2. Die Mitglieder des Europäischen Exekutivrates dürfen kein besoldetes Amt ausüben. Sie dürfen weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb ausgerichteten Unternehmens angehören.*

#### **Artikel 31**

*§1. Der Europäische Exekutivrat beginnt seine Tätigkeit, sobald seine Zusammensetzung im Amtsblatt der Gemeinschaft bekanntgegeben ist; er stellt sich unverzüglich der Völkerkammer und dem Senat vor, um deren Vertrauen zu erlangen. Dieses wird von jeder der beiden Kammern mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ausgesprochen.*

*§2. Der Europäische Exekutivrat bleibt bis zur Beendigung des Mandats der Völkerkammer im Amt. Er tritt jedoch zurück, wenn ihm die Völkerkammer oder der Senat das Mißtrauen ausspricht. Er hat ferner zurückzutreten, wenn die Völkerkammer oder der Senat ihm das Vertrauen verweigert, sofern er um dieses nachgesucht hat.*

*§3. Der Senat spricht dem Europäischen Exekutivrat sein Mißtrauen aus, indem er unter den in Artikel 28 § 1 vorgesehenen Bedingungen einen neuen Präsidenten wählt.*

*Die Völkerkammer spricht dem Europäischen Exekutivrat ihr Mißtrauen aus, indem sie mit einer Mehrheit von drei Fünftel ihrer Mitglieder einen Mißtrauensantrag gegen den Europäischen Exekutivrat annimmt.*

*Unbeschadet der Bestimmungen des § 1 muß die Verweigerung des Vertrauens unter den gleichen Bedingungen ausgesprochen werden wie das Mißtrauen.*

*§4. Ergibt die Abstimmung über den Mißtrauensantrag oder die Verweigerung des Vertrauens, um das der Europäische Exekutivrat die Völkerkammer ersucht hat, zwar eine Mehrheit, die aber drei Fünftel der Mitglieder der Völkerkammer nicht erreicht, so*

liegt es im Ermessen des Europäischen Exekutivrates, darüber zu entscheiden, ob er zurücktreten oder die Auflösung der Kammer beschließen soll.

Die Auflösung kann erst nach Ablauf einer Frist von fünf Werktagen erklärt werden. In der Auflösungsurkunde wird die Wählerschaft zur Wahl der Völkerkammer innerhalb einer Frist von vierzig Tagen aufgerufen und die Einberufung der Kammer innerhalb von zwei Monaten angeordnet.

Die Verweigerung des Vertrauens durch die Völkerkammer begründet nicht die Möglichkeit, diese in dem in § 1 genannten Falle aufzulösen.

§5. Das Recht des Europäischen Exekutivrates, gemäß § 4 die Auflösung der Völkerkammer zu erklären, erlischt, wenn der Senat dem Europäischen Exekutivrat innerhalb der in § 4 bestimmten Frist und unter den in § 3 vorgesehenen Bedingungen das Mißtrauen ausspricht.

§6. Der Präsident des Europäischen Exekutivrates übergibt den Rücktrittsbeschluß des Rates dem Präsidenten des Senates. Der zurückgetretene Rat führt die laufenden Geschäfte bis zum Beginn der Tätigkeit des neuen Rates weiter.

§ 7. Im Falle des Ausscheidens des Präsidenten aus dem Amte treten die Mitglieder des Europäischen Exekutivrates geschlossen zurück.

#### **Artikel 32**

Der Präsident des Europäischen Exekutivrates kann jedes Mitglied des Rates abberufen oder ablösen. Die getroffene Maßnahme bedarf der Zustimmung der Völkerkammer und des Senates.

#### **Artikel 33**

Zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erläßt der Europäische Exekutivrat im Rahmen der Bedingungen dieser Satzung Entscheidungen, spricht Empfehlungen aus oder gibt Stellungnahmen ab.

Die Entscheidungen sind in allen ihren Teilen verbindlich.

Die Empfehlungen sind hinsichtlich der von ihnen bestimmten Ziele verbindlich, lassen jedoch denen, an die sie gerichtet sind, die Wahl der zur Erreichung dieser Ziele geeigneten Mittel.

Die Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

#### **Artikel 34**

Der Präsident des Europäischen Exekutivrates vertritt die Gemeinschaft in ihren zwischenstaatlichen Beziehungen.

### **Kapitel III:**

#### **Der Rat der nationalen Minister**

#### **Artikel 35**

Der Rat der nationalen Minister übt seine Befugnisse in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen und in der darin vorgesehenen Art und Weise aus, um die Tätigkeit des Europäischen Exekutivrates und diejenige der Regierungen der Mitgliedsstaaten miteinander in Einklang zu bringen.

Der Rat der nationalen Minister und der Europäische Exekutivrat unterrichten und konsultieren sich gegenseitig.

#### **Artikel 36**

Der Rat der nationalen Minister besteht aus Vertretern der Mitgliedsstaaten. Jeder Mitgliedsstaat entsendet ein Mitglied seiner Regierung.

Der Vorsitz wird von den Mitgliedern des Rates nacheinander in alphabetischer Reihenfolge der Mitgliedsstaaten für je drei Monate wahrgenommen.

#### **Artikel 37**

Der Rat der nationalen Minister tritt auf Verlangen eines Mitgliedsstaates oder des Europäischen Exekutivrates nach Einberufung durch seinen Präsidenten zusammen.

Den Geschäftsverkehr zwischen dem Rat der nationalen Minister und den Mitgliedsstaaten vermittelt der Minister des jeweiligen Staates.

### **Kapitel IV:**

*Der Gerichtshof***Artikel 38**

§1. Der Gerichtshof sichert die Wahrung des Rechtes bei der Auslegung und Anwendung dieser Satzung, sowie der Gesetze der Gemeinschaft und der Durchführungsbestimmungen.

§2. Der Gerichtshof der Gemeinschaft und der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft bilden einen einzigen Gerichtshof und üben die Gerichtsbarkeit nach dem Grundsatz der Einheit der Rechtsprechung aus.

§3. Durch die geltenden oder durch spätere Verträge eingesetzte andere Gerichte unterstützen den Gerichtshof bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

**Artikel 39**

§1. Die Zahl der Richter beträgt höchstens fünfzehn. Die Richter werden auf Grund einer doppelten Liste vom Europäischen Exekutivrat ausgewählt, der mit Zustimmung des Senats entscheidet. Jeder Mitgliedsstaat kann drei Kandidaten vorschlagen; das gleiche gilt für die nationalen Gruppen des Ständigen Schiedshofes in jedem Mitgliedsstaat,

§2. Die Kandidaten müssen das höchste moralische Ansehen genießen und nach den Gesetzen ihres Landes zur Ausübung der höchsten richterlichen Ämter befähigt oder Rechtsgelehrte von anerkannter Sachkenntnis sein.

§3. Die Richter werden auf neun Jahre ernannt; Wiederernennung ist zulässig. Jedoch endet die Amtstätigkeit der ersten sieben Richter nach Ablauf der Frist, die im Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vorgesehen ist.

§4. Der Gerichtshof ist in Disziplinarsachen gegen seine Mitglieder allein zuständig.

§5. Die Richter sind unabhängig und nur dem Recht unterworfen.

**Artikel 40**

§1. Die Vorschriften über die Zuständigkeit des Gerichtshofes, die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren werden gemäß Artikel 112 oder 113 vervollständigt und geändert. Haben die Revisionen jedoch eine Änderung der Zuständigkeit der Gemeinschaft gegenüber den Mitgliedsstaaten zur Folge, so finden die Bestimmungen des Artikels 111 Anwendung.

§2. Unbeschadet der Bestimmungen in § 1 gibt sich der Gerichtshof eine Geschäftsordnung und erläßt seine eigenen Verfahrensvorschriften.

**Artikel 41**

§1. Der Gerichtshof entscheidet endgültig über die Anwendung oder Auslegung dieser Satzung oder eines Gesetzes der Gemeinschaft im Falle einer Streitigkeit

- zwischen Mitgliedsstaaten untereinander oder
- zwischen Gemeinschaft und Mitgliedsstaaten.

§2. Der Gerichtshof erkennt im Wege der Kassation oder der Revision über Urteile oder Entscheidungen der übrigen Gerichte der Gemeinschaft, die ihm alle nachgeordnet sind.

**Artikel 42**

§1. Der Gerichtshof entscheidet in erster und letzter Instanz über alle rechtmäßig gegen die Gemeinschaft erhobenen Klagen, soweit nicht diese Satzung oder ein Gesetz der Gemeinschaft ein anderes Gericht für zuständig erklärt.

§2. Der Gerichtshof entscheidet über Streitigkeiten, die aus dem Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und aus dem Vertrag über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft entstehen, nach Maßgabe der genannten Verträge.

**Artikel 43**

Der Gerichtshof ist zur Entscheidung über Aufhebungsklagen zuständig, die von irgendeinem Beteiligten gegen Entscheidungen oder Empfehlungen des Europäischen Exekutivrates oder der ihm nachgeordneten Verwaltungsstellen wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung der Satzung oder irgendeiner bei ihrer Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmißbrauch erhoben werden.

**Artikel 44**

Der Gerichtshof ist ausschließlich zuständig über die Gültigkeit von Entscheidungen oder Empfehlungen des Europäischen Exekutivrates, sowie von Beschlüssen des Rates der nationalen Minister zu befinden, falls sich bei einem Streitfall vor dem Gericht eines Mitgliedsstaates die Frage der Gültigkeit erhebt.

**Artikel 45**

*§1. Streitigkeiten, die aus einer Entscheidung oder sonstigen Maßnahme eines Organes der Gemeinschaft entstehen und welche die von der Konvention zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten anerkannten Rechte berühren, sind bei dem Gerichtshof anhängig zu machen.*

*§2. Wird unter den Voraussetzungen des § 1 bei dem Gerichtshof von einer natürlichen oder juristischen Person Klage erhoben, so gilt diese Klage als nach den Bestimmungen des Artikels 26 der Konvention zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten erhoben.*

*§3. Wird nach der Schaffung der in der Konvention zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten vorgesehenen Instanzen in einer Streitigkeit eine grundsätzliche Frage bezüglich der Auslegung oder des Umfangs der Verpflichtungen aus der genannten Konvention aufgeworfen, die alle an ihr beteiligten Vertragspartner berührt, so ist der Gerichtshof verpflichtet, das Verfahren auszusetzen, bis die grundsätzliche Frage durch die in der Konvention geschaffenen Instanzen geklärt ist.*

#### **Artikel 46**

*Die Mitgliedsstaaten verpflichten sich, sich nicht auf Abkommen oder Erklärungen untereinander zu berufen, um einen Streitfall über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages anders zu regeln, als in diesem Vertrag vorgesehen ist.*

#### **Artikel 47**

*Der Gerichtshof kann auf Grund dieser Satzung oder eines Gesetzes der Gemeinschaft als Schiedsorgan tätig werden.*

#### **Artikel 48**

*Die Gerichte der Gemeinschaft und die Gerichte der Mitgliedsstaaten sind einander zur Rechtshilfe verpflichtet.*

#### **Artikel 49**

*Die beim Gerichtshof erhobenen Klagen haben keine aufschiebende Wirkung. Der Gerichtshof kann jedoch, wenn es die Umstände nach seiner Ansicht erfordern, die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung oder Empfehlung aussetzen. Der Gerichtshof kann jede andere erforderliche einstweilige Anordnung erlassen.*

### **Kapitel V:**

#### **Der Wirtschafts- und Sozialrat**

#### **Artikel 50**

*Der Wirtschafts- und Sozialrat übt eine beratende Tätigkeit bei dem Europäischen Exekutivrat und dem Parlament aus. Er gibt für jede Kammer des Parlaments und für den Europäischen Exekutivrat auf deren Verlangen Stellungnahmen ab. Er kann auch Entschlüsse an diese Organe richten.*

#### **Artikel 51**

*Ein Gesetz der Gemeinschaft bestimmt die Zusammensetzung, die Zuständigkeit und das Verfahren des Wirtschafts- und Sozialrates.*

*Wird beim Europarat ein Wirtschafts- und Sozialrat errichtet, so ist durch Abschluß von Abkommen vorzusehen, daß der Wirtschafts- und Sozialrat der Gemeinschaft eine Abteilung jenes Rates bildet, die gemeinsam mit ihm berät, jedoch erforderlichenfalls unabhängig von ihm konsultiert werden kann.*

### **Kapitel VI:**

#### **Die Gesetze der Gemeinschaft**

#### **Artikel 52**

*§1. Über die Gesetze beschließen die beiden Kammern nacheinander mit einfacher Mehrheit.  
§2. Nach Annahme des Gesetzesentwurfs durch beide Kammern muß eine zweite Lesung sowohl in der Völkerkammer als auch im Senat stattfinden, wenn ein Viertel der Mitglieder des Senates dies innerhalb einer Frist von drei Werktagen beantragt. Die zweite Lesung beginnt zehn Werktage nach Einbringung des Antrags.*

*Für ein und dasselbe Gesetz kann nach dem in diesem Paragraphen vorgesehenen Verfahren nur einmal eine zweite Lesung beantragt werden.*

*§3. Ein Gesetz gilt als verabschiedet nach Annahme in zweiter Lesung oder wenn nach Ablauf der in § 2 vorgesehenen Frist von drei Werktagen kein zulässiger Antrag auf zweite Lesung gestellt worden ist.*

*§4. Die Gesetze werden vom Präsidenten des Europäischen Exekutivrates innerhalb von acht Werktagen nach der gemäß § 3 erfolgten Verabschiedung verkündet.*

*Der Präsident des Europäischen Exekutivrates kann jedoch vor Ablauf dieser Frist eine neue Beschlußfassung im Parlament verlangen.*

*§5. Die Gesetze werden im Amtsblatt der Gemeinschaft verkündet und treten in den Fristen und unter den Voraussetzungen, die ein Gesetz der Gemeinschaft bestimmt, in Kraft.*

### **Artikel 53**

*Zur Sicherung der Durchführung der Gesetze der Gemeinschaft kann der Europäische Exekutivrat Verordnungen erlassen.*

*Der Europäische Exekutivrat und die Behörden jedes Mitgliedsstaates sind jeweils in ihrem Geschäftsbereich mit der Durchführung der Gesetze der Gemeinschaft, sowie der Verordnung des Europäischen Exekutivrates betraut.*

### **Artikel 54**

*Unter den Voraussetzungen und im Rahmen seiner Gesetzgebungszuständigkeit kann das Parlament ferner Empfehlungen aussprechen, die hinsichtlich der von ihnen bestimmten Ziele verbindlich sind, jedoch denen, an die sie gerichtet sind, die Wahl der zur Erreichung dieser Ziele geeigneten Mittel überlassen.*

*Die Empfehlungen werden nach dem in Artikel 52 für die Gesetze der Gemeinschaft festgelegten Verfahren beschlossen und verkündet.*

## **TEIL III**

### *Die Zuständigkeitsgebiete der Gemeinschaft*

#### *Kapitel I:*

#### *Allgemeines Initiativrecht der Gemeinschaft*

### **Artikel 55**

*Die Gemeinschaft kann an die Mitgliedsstaaten Vorschläge zur Erreichung der in Artikel 2 bestimmten allgemeinen Ziele richten.*

*Diese Vorschläge werden vom Europäischen Exekutivrat aus eigener Initiative oder auf Antrag des Parlaments oder einer der beiden Kammern beschlossen.*

*Der Europäische Exekutivrat kann die Mitgliedsstaaten auffordern, ihm mitzuteilen, was sie auf Grund der Vorschläge der Gemeinschaft veranlaßt haben.*

#### *Kapitel II:*

#### *Integration der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft in die Gemeinschaft*

### **Artikel 56**

*Die Gemeinschaft übt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 5 die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft aus.*

### **Artikel 57**



*Nach Maßgabe der Artikel 5 und 56 werden die Bestimmungen der Verträge über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft aufrechterhalten mit den Ausnahmen, die in den Artikeln 39, 58 bis 65, 109 und 116, sowie im Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Gemeinschaft geregelt sind.*

#### **Artikel 58**

*Die Anordnungen, welche die Hohe Behörde oder das Kommissariat auf Grund des Artikels 95 Absatz 1 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Artikels 124 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft zu treffen befugt sind, müssen dem Parlament zur vorgängigen Zustimmung unterbreitet werden.*

*In dringenden Fällen sind die getroffenen Anordnungen dem Parlament unverzüglich zur nachträglichen Billigung zu unterbreiten.*

#### **Artikel 59**

*Die Integration der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft in die Gemeinschaft wird im Laufe einer Anpassungszeit von höchstens zwei Jahren, vom Zeitpunkt der Konstituierung der Völkerkammer an gerechnet, schrittweise durchgeführt.*

#### **Artikel 60**

*§1. Mit Konstituierung der Völkerkammer tritt das Parlament an die Stelle der Gemeinsamen Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und übt vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen des Artikels 62 § 1 (ii) deren Zuständigkeit aus.*

*§2. Vom Inkrafttreten dieses Vertrages an:*

- tritt der Rat der nationalen Minister an die Stelle der Besonderen Ministerräte der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und übt deren Zuständigkeiten aus;*
- wird die in dieser Satzung vorgesehene Gerichtsbarkeit vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft ausgeübt.*

#### **Artikel 61**

*Während der in Artikel 59 bestimmten Frist üben die Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und das Kommissariat der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft ihre Funktion unter der Kontrolle und Verantwortung des Europäischen Exekutivrates aus.*

#### **Artikel 62**

*§1. Während der in Artikel 59 bestimmten Frist:*

*(i) gehören der Präsident der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Präsident des Kommissariates der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft von Amtes wegen dem Europäischen Exekutivrat mit beschließender Stimme an;*

*(ii) behält der Präsident der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl seine Rechtsstellung, wie sie sich aus dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ergibt.*

*Die durch Artikel 24 des vorgenannten Vertrages begründete Verantwortlichkeit kann nur vor dem Senat geltend gemacht werden.*

*§2. Vom Amtsantritt des ersten Europäischen Exekutivrates an ist das Kommissariat der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft vor dem Parlament verantwortlich, und zwar unter den gleichen Bedingungen wie der Europäische Exekutivrat.*

#### **Artikel 63**

*Nach Ablauf der in Artikel 59 bestimmten Frist und nach Maßgabe der Artikel 5 und 56:*

*§1. tritt der Europäische Exekutivrat an die Stelle des Kommissariates der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und übt dessen Zuständigkeit aus;*

*§2. besteht die Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl als kollegiales Verwaltungsorgan fort. Ihre Mitglieder werden auf Vorschlag der Regierungen der Mitgliedsstaaten vom Europäischen Exekutivrat ernannt. Sie nimmt ihre Aufgaben gemäß Artikel 88 unter Leitung und Aufsicht des Europäischen Exekutivrates wahr.*

#### **Artikel 64**

*§1. Die im Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl festgesetzte Haushalts- und Finanzordnung findet während der in Artikel 59 bestimmten Frist weiter Anwendung.*

§2. Von der Konstituierung der Völkerkammer an wird jedoch über den Ausgabenhaushalt der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft unter den in Artikel 76 vorgesehenen Bedingungen vom Parlament abgestimmt.

§3. Mit Ablauf der in Artikel 59 bestimmten Frist finden die in den Artikeln 75 bis 81 enthaltenen Normen voll Anwendung mit der Maßgabe, daß die Vorschriften über die Verwendung der Einnahmen, die sich aus der Anwendung der Verträge über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft ergeben, zu beachten sind.

#### **Artikel 65**

Der Europäische Exekutivrat erläßt während der in Artikel 59 bestimmten Frist die zur Durchführung der Artikel 5 und 56 erforderlichen Entscheidungen.

Macht die Durchführung dieser Maßnahme die Revision einer oder mehrerer Bestimmungen der Verträge über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft - abgesehen von den Bestimmungen, die bereits durch diesen Vertrag, namentlich durch Artikel 5, 56 und 59 bis 64, geändert sind - notwendig, so wird diese Revision gemäß Artikel 110 bis 115 durchgeführt.

#### **Artikel 66**

Die Bestimmungen dieses Vertrages, die sich auf die Europäische Verteidigungsgemeinschaft beziehen, finden Anwendung, sobald dieser Vertrag, sowie der Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft in Kraft getreten sind.

### **Kapitel III:**

#### **Die zwischenstaatlichen Beziehungen der Gemeinschaft**

#### **Artikel 67**

§1. Im Rahmen der ihr übertragenen Zuständigkeiten kann die Gemeinschaft zwischenstaatliche Verträge oder Abkommen schließen oder solchen beitreten.

§2. Die Gemeinschaft kann unter den in Artikel 90 bis 92 vorgesehenen Bedingungen Assoziationsverträge oder -abkommen mit dritten Staaten schließen.

#### **Artikel 68**

Der Europäische Exekutivrat verhandelt über die zwischenstaatlichen Verträge oder Abkommen, welche die Gemeinschaft verpflichten, und schließt diese Verträge oder Abkommen ab.

Beziehen sich diese Verträge oder Abkommen auf Gegenstände, für die nach dieser Satzung die Mitwirkung eines anderen Organes der Gemeinschaft vorgesehen ist, so kann der Europäische Exekutivrat diese Verträge oder Abkommen erst ratifizieren, nachdem das betreffende Organ in den Formen und unter den Voraussetzungen, die für die Ausübung seiner Zuständigkeit vorgeschrieben sind, seine Zustimmung erteilt hat.

#### **Artikel 69**

Die Gemeinschaft sorgt für eine Koordinierung der Außenpolitik der Mitgliedsstaaten, um die ihr durch Artikel 2 übertragenen Aufgaben besser erfüllen zu können.

Zu diesem Zweck kann der Europäische Exekutivrat durch einstimmigen Beschluß des Rates der nationalen Minister zum gemeinschaftlichen Beauftragten der Mitgliedsstaaten bestellt werden.

#### **Artikel 70**

Zu den in Artikel 69 genannten Zwecken:

§1. tauschen die Vertreter der Mitgliedsstaaten im Rate der nationalen Minister Informationen aus und führen ein Verfahren zur gegenseitigen Konsultation über alle Fragen ein, welche die Interessen der Gemeinschaft berühren;

§2. ist der Europäische Exekutivrat befugt, dem Rate der nationalen Minister zweckdienliche Vorschläge zu unterbreiten. Er hat das Recht, in allen Sitzungen des Rates der nationalen Minister, in deren Verlauf über die genannten Vorschläge beraten wird, gehört zu werden;

§3. kann das Parlament durch Vermittlung des Europäischen Exekutivrates über alle Angelegenheiten, in denen die Interessen der Gemeinschaft in Frage stehen, Vorschläge an den Rat der nationalen Minister oder an die Regierungen der Mitgliedsstaaten richten.

Der Europäische Exekutivrat kann auf Verlangen des Parlaments den Rat der nationalen Minister oder die beteiligten Regierungen auffordern, ihm mitzuteilen, was sie auf Grund dieser Vorschläge veranlaßt haben.

**Artikel 71**

*Die Gemeinschaft ist beauftragt:*

§1. zwischen den Mitgliedsstaaten zwecks Festlegung einer gemeinsamen Haltung ein Konsultationsverfahren vor Beginn internationaler Konferenzen einzuführen, auf denen die Interessen der Gemeinschaft in Frage stehen;

§2. den Entwurf eines Paktes zur friedlichen Beilegung aller Streitigkeiten auszuarbeiten, die zwischen den Mitgliedsstaaten entstehen könnten und nicht unter die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallen;

§3. das zur Anwendung des Artikels 73 erforderliche Vermittlungs- und Schiedsverfahren einzuführen;

§4. Entwürfe für sonstige Verträge oder Abkommen zwischen den Mitgliedsstaaten oder zwischen einzelnen unter ihnen auszuarbeiten.

Der Europäische Exekutivrat ersucht die Mitgliedsstaaten, diese Verträge oder Abkommen entsprechend ihren verfassungsmäßigen Verfahren in Kraft zu setzen.

**Artikel 72**

Die Mitgliedsstaaten dürfen zwischenstaatliche Verträge oder Abkommen, die den von der Gemeinschaft übernommenen Verpflichtungen widersprechen, nicht schließen und solchen Verträgen oder Abkommen nicht beitreten.

**Artikel 73**

Die Mitgliedsstaaten unterrichten den Europäischen Exekutivrat über die im Verhandlungsstadium befindlichen Vertragsentwürfe oder jede von ihnen ergriffene Initiative, welche die Interessen der Gemeinschaft berühren.

Ist der Europäische Exekutivrat der Auffassung, daß ein solcher Entwurf oder eine solche Initiative der Anwendung dieser Satzung im Wege stehen oder die Interessen der Gemeinschaft beeinträchtigen könnte, und kann er mit dem betreffenden Staat keine Verständigung erzielen, so ist die Streitigkeit, soweit in dieser Satzung kein anderes Verfahren vorgesehen ist, einem Vermittlungsverfahren und im Falle des Scheiterns einem Schiedsverfahren zu unterwerfen.

**Artikel 74**

In dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Maße und innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit hat die Gemeinschaft das aktive und passive Vertretungsrecht.

**Kapitel IV:  
Die Finanzen der Gemeinschaft**

**Artikel 75**

§1. Der Haushalt enthält alle Einnahmen und die Ausgaben der Gemeinschaft. Er ist in Kapitel eingeteilt.

§2. Ein Gesetz der Gemeinschaft regelt die Modalitäten der Vorlage und des Vollzugs des Haushaltes, sowie die Modalitäten der Kontrolle des Vollzugs.

**Artikel 76**

§1. Der Haushalt wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 78 bis 80 vom Europäischen Exekutivrat vorgeschlagen.

§2. Der Haushalt wird für jeweils ein Jahr vom Parlament beschlossen. Das Parlament kann sein Abänderungsrecht nur im Rahmen des Gesamtumfanges der vorgeschlagenen Ausgaben ausüben. Es kann keine neuen Kapitel für Ausgaben schaffen.

§3. Ist der Haushalt vor Beginn des Haushaltsjahres noch nicht vom Parlament angenommen, so kann der Europäische Exekutivrat, solange es notwendig ist, jeweils für ein weiteres Vierteljahr nach dem Haushaltsplan des Vorjahres verfahren. In diesem Falle finden die Bestimmungen des Artikels 81 über die Übertragung von Krediten zwischen den einzelnen Kapiteln nicht Anwendung.

**Artikel 77**

Der Gemeinschaft fließen zu:

- eigene Einnahmen, welche die Steuern, Anleihen und sonstige Erträge der Gemeinschaft umfassen;
- die von den Mitgliedsstaaten entrichteten Beiträge.

**Artikel 78**

§1. Die Modalitäten der Steuerveranlagung, der Festlegung des Steuersatzes und der Bedingungen für die Erhebung der Steuern der Gemeinschaft bilden den Inhalt von Entwürfen, die vom Europäischen Exekutivrat mit Zustimmung des Rates der nationalen Minister, der einstimmig entscheidet, ausgearbeitet werden. Sie sind dem Parlament zur Genehmigung vorzulegen. Ihre Bestimmungen werden als Gesetz der Gemeinschaft verkündet.

§2. Vorrechte bezüglich der Steuern der Gemeinschaft sind ausgeschlossen.

#### **Artikel 79**

Ohne Genehmigung des Parlaments dürfen keine Anleihen aufgelegt werden, ausgenommen Anleihen zur Deckung des Kas- senbedarfs für das laufende Haushaltsjahr, die eine Laufzeit von weniger als einem Jahr haben.

#### **Artikel 80**

Das Verfahren für die Festsetzung der Beiträge der Mitgliedsstaaten, sowie deren Höhe werden auf Vorschlag des Europäischen Exekutivrates durch einstimmigen Beschluß des Rates der nationalen Minister bestimmt.

#### **Artikel 81**

§1. Dem Europäischen Exekutivrat obliegt der Vollzug des Haushaltes gemäß den Bestimmungen des in Artikel 75 in Aussicht genommenen Gesetzes. Er kann ohne Ermächtigung durch das Parlament keine Übertragung von Krediten zwischen den einzelnen Kapiteln vornehmen.

§2. Spätestens sechs Monate nach Beendigung des Haushaltsjahres legt der Europäische Exekutivrat dem Parlament einen Gesetzesentwurf vor, der die Genehmigung der Abrechnung für dieses Haushaltsjahr vorsieht.

#### **Kapitel V:**

#### **Die wirtschaftliche Zuständigkeit der Gemeinschaft**

#### **Artikel 82**

Die Gemeinschaft hat die Aufgabe, einen gemeinsamen Markt, der auf dem freien Umlauf der Güter und des Kapitals und der Freizügigkeit der Menschen beruht, zwischen den Mitgliedsstaaten fortschreitend zu verwirklichen, und zwar in Anwendung der in den Artikeln 2 bis 4 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl aufgeführten Grundsätze.

Zur Erfüllung der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben hat die Gemeinschaft die Währungs-, Kredit- und Finanzpolitik der Mitgliedsstaaten in Einklang zu bringen.

Die Gemeinschaft ist zuständig, die gemäß Artikel 84 bis 87 erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

#### **Artikel 83**

Vom Inkrafttreten dieses Vertrages an genießen alle Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten, die ihrer Dienstpflicht in den Europäischen Verteidigungsstreitkräften genügt haben, innerhalb des Gebietes der Gemeinschaft Freizügigkeit unter denselben Bedingungen wie die Angehörigen des jeweiligen Staates.

Dieselben Erleichterungen werden den Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten zuerkannt, die nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages geboren werden.

#### **Artikel 84**

§1. Die Gemeinschaft kann die in Artikel 82 in Aussicht genommenen Befugnisse nicht früher als ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrages ausüben.

§2. Nach Ablauf der in § 1 bestimmten Frist und während eines Zeitabschnitts von fünf Jahren bilden die in Anwendung des Artikels 82 zu ergreifenden Maßnahmen den Gegenstand von Entwürfen, die vom Europäischen Exekutivrat mit Zustimmung des Rates der nationalen Minister, der einstimmig entscheidet, ausgearbeitet werden, nachdem seine Mitglieder erforderlichenfalls ihre jeweiligen nationalen Parlamente konsultiert haben. Diese Entwürfe sind dem Parlament der Gemeinschaft zur Genehmigung vorzulegen. Ihre Bestimmungen werden als Gesetze der Gemeinschaft verkündet.

§3. Nach Ablauf dieses Zeitabschnitts bilden die in Anwendung des Artikels 82 zu ergreifenden Maßnahmen den Gegenstand von Entwürfen, die der Europäische Exekutivrat mit Zustimmung des Rates der nationalen Minister ausarbeitet. Diese Entwürfe werden der Völkerkammer, die mit einfacher Mehrheit entscheidet, und dem Senat, der mit Zweidrittelmehrheit entscheidet, zur Genehmigung vorgelegt. Die Bestimmungen dieser Entwürfe werden als Gesetz der Gemeinschaft verkündet.

#### **Artikel 85**

§1. Um den fortschreitenden Ausbau des in Artikel 82 in Aussicht genommenen gemeinsamen Marktes zu erleichtern, wird ein europäischer Umstellungsfonds gebildet, der es gestatten soll, den Unternehmen und den Arbeitnehmern erforderlichenfalls Beihilfen nach Art der in Artikel 56 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vorgesehen zu gewähren.

Anträge auf Gewährung von Beihilfen können auch von den Regierungen der Mitgliedsstaaten gestellt werden.

§2. Der Fonds wird gespeist:

- (i) durch Beiträge der Mitgliedsstaaten;
- (ii) durch Anleihen der Gemeinschaft;
- (iii) durch eine jährliche Umlage mit einem Höchstsatz von 5% auf den Betrag der in Ausführung der in Artikel 101 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft vorgesehenen Programme erteilten Aufträge.

Der Satz der Umlage in den vorstehend gezogenen Grenzen, sowie die Bedingungen für ihre Veranlagung und Erhebung werden durch ein Gesetz der Gemeinschaft festgelegt.

§3. Der Fonds wird vom Europäischen Exekutivrat unter der Kontrolle des Parlaments verwaltet.

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann bezüglich der Verwaltung und Verwendung des Fonds konsultiert werden.

#### **Artikel 86**

Ein oder mehrere Mitgliedsstaaten können das in Artikel 73 vorgesehene Schiedsgericht und bis zu dessen Bildung den Gerichtshof wegen Maßnahmen anrufen, welche die Gemeinschaft in Anwendung des Artikels 84 § 3 ergriffen hat, wenn diese Maßnahmen nach ihrer Auffassung geeignet sind, in ihrer Wirtschaft tiefgreifende und anhaltende Störungen hervorzurufen.

Das Schiedsgericht oder der Gerichtshof stellt auf Ersuchen des beteiligten Staates fest, daß solche Störungen vorliegen oder unmittelbar bevorstehen. Das angerufene Gericht kann auf Ersuchen dieses Staates für dessen Bereich die Durchführung von Maßnahmen aussetzen, bis das zuständige Organ der Gemeinschaft die zur Vermeidung der Störungen geeigneten Bestimmungen angenommen hat.

Das Schiedsgericht oder der Gerichtshof entscheidet vordringlich. Das angerufene Gericht macht dem Präsidenten der Völkerkammer und dem Präsidenten des Senates von der Einreichung der Klage Mitteilung.

#### **Artikel 87**

Die Mitgliedsstaaten konsultieren den Europäischen Exekutivrat, bevor sie untereinander Abkommen abschließen, die geeignet sind, den Warenverkehr und den Austausch von Arbeitskräften zu beschränken, oder bevor sie Maßnahmen, insbesondere auf dem Gebiet der Währung, ergreifen, die dieselbe Wirkung hervorrufen können.

Stellt der Europäische Exekutivrat fest, daß solche Abkommen oder Maßnahmen den Zielen dieses Vertrages, insbesondere den Zielen des Artikels 82, zuwiderlaufen oder geeignet sind, tiefgreifende und anhaltende Störungen in der Wirtschaft der anderen Mitgliedsstaaten hervorzurufen oder Maßnahmen gemäß Artikel 67 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl auszulösen, so kann der Europäische Exekutivrat mit Zustimmung des Rates der nationalen Minister die erforderlichen Vorschläge an die betreffenden Mitgliedsstaaten richten.

### **Kapitel VI: Die Fachbehörde**

#### **Artikel 88**

Im Rahmen ihrer in Artikel 2 abgegrenzten Aufgaben und allgemeinen Zielen zentralisierte oder dezentralisierte Verwaltungen, Anstalten, öffentliche Dienste oder Einrichtungen europäischen öffentlichen Interesses, Organisationen mit verwaltungsmäßiger und finanzieller Selbständigkeit einsetzen oder genehmigen, sowie über diese ihre Kontrolle ausüben.

Die in Absatz 1 vorgesehenen Einrichtungen der Gemeinschaft können jede Rechtsform des öffentlichen oder privaten Rechts der Einzelstaaten oder der Gemeinschaft annehmen.

Um die ihr übertragenen Aufgaben besser erfüllen zu können, kann die Gemeinschaft auf bereits bestehende Einrichtungen zurückgreifen.

Ein Gesetz der Gemeinschaft bestimmt die Voraussetzungen für die Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels.

#### **Artikel 89**

Wenn alle Mitgliedsstaaten einer europäischen Fachbehörde oder Zweckgemeinschaft angehören, kann die Gemeinschaft ihre Mitglieder darin vertreten.

## **TEIL IV**

## *Die Assoziation*

### **Artikel 90**

*Die Gemeinschaft kann Assoziationsverträge oder -abkommen mit dem Ziele abschließen, mit dritten Staaten, welche die Wahrung der in Artikel 3 bezeichneten Menschenrechte und Grundfreiheiten garantieren, auf bestimmten Gebieten eine enge Zusammenarbeit miteinander entsprechenden Rechten und Pflichten herbeizuführen.*

*Diese Verträge oder Abkommen können abgeschlossen werden mit einem europäischen Nichtmitgliedsstaat oder, unter den im Grundgesetz des betreffenden Staates festgesetzten Bedingungen, mit einem überseeischen Staat, wenn dieser überseeische Staat durch verfassungsrechtliche Bande einem Mitgliedsstaat oder einem mit der Gemeinschaft assoziierten Staat angeschlossen ist.*

*In Fällen, in denen der Assoziationsvertrag oder das Assoziationsabkommen eine Anpassung dieser Satzung erforderlich machen, ist dies gemäß Artikel 116 durchzuführen.*

### **Artikel 91**

*Der Assoziationsvertrag kann insbesondere vorsehen:*

*§1. die Beteiligung von Regierungsvertretern der assoziierten Staaten am Rate der nationalen Minister und von Vertretern der Völker der assoziierten Staaten am Senat, sei es mit begrenzter oder mit uneingeschränkten Rechten;*

*§2. die Einsetzung ständiger gemischter Ausschüsse auf Regierungs- oder Parlamentsebene;*

*§3. die Verpflichtung zu gegenseitiger Information und Konsultation.*

### **Artikel 92**

*Der Assoziationsvertrag sieht das Verfahren vor, auf Grund dessen die Wahrung des Rechts in der Auslegung und Anwendung des Assoziationsvertrages sichergestellt wird.*

*Der Gerichtshof der Gemeinschaft kann durch den Assoziationsvertrag für zuständig erklärt werden, Streitigkeiten zwischen der Gemeinschaft und dem assoziierten Staat zu entscheiden.*

*Der Gerichtshof oder andere Gerichte der Gemeinschaft können ferner die Zuständigkeit erhalten, Streitigkeiten zu entscheiden, welche die Angehörigen des assoziierten Staates betreffen.*

*In diesen verschiedenen Fällen können Richter, die von dem assoziierten Staat ernannt werden, unter im Assoziationsvertrag festgelegten Bedingungen an den Gerichten der Gemeinschaft beteiligt werden.*

### **Artikel 93**

*Die Mitglieder des Europäischen Exekutivrates, die Mitglieder des Rates der nationalen Minister und die Vertreter des assoziierten Staates treten in regelmäßigen Zeitabständen zu einer Konferenz zusammen.*

## **TEIL V**

### *Die Einsetzung der Organe der Gemeinschaft*

### **Artikel 94**

*Der erste Senat konstituiert sich innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages.*

*Er wird vom Präsidenten der Gemeinsamen Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einberufen.*

### **Artikel 95**

*Der Senat setzt den Zeitpunkt der Wahlen für die Völkerkammer fest. Diese Wahlen müssen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages stattfinden.*

### **Artikel 96**

*§1. Bis zum Inkrafttreten des in Artikel 13 genannten Gesetzes werden die Wahlen zur Völkerkammer im Gebiet jeden Mitgliedsstaates nach dem Verhältniswahlrecht mit der Möglichkeit der Listenbindung durchgeführt.*

*Das Wahlverfahren wird in jedem Staat durch ein nationales Gesetz festgesetzt. Die Normen über das Wahlrecht und insbesondere über die Voraussetzungen der Ausübung des Wahlrechts, die Wählerlisten, die Organisation der Wahl und die Zählung der Stimmen werden durch Rechtsvorschriften jedes Mitgliedsstaates bestimmt.*

*§2. Bis zum Inkrafttreten*

- des Gesetzes über die in Artikel 19 genannten Voraussetzungen der Wählbarkeit;  
 - des Gesetzes über die in Artikel 20 § 5 genannten Unvereinbarkeiten;  
 werden die Normen über die Voraussetzungen der Wählbarkeit und die Unvereinbarkeit unter Vorbehalt der unmittelbaren Anwendung des Artikels 20 § 1 bis 4 nach dem Recht jeden Mitgliedsstaates bestimmt.

#### **Artikel 97**

Die Völkerkammer und der Senat werden vom Präsidenten des Senats innerhalb von zwei Wochen nach dem gemäß Artikel 95 festgesetzten Zeitpunkt der Wahl einberufen.

#### **Artikel 98**

Unmittelbar nach Konstituierung der Völkerkammer wählt der Senat den Präsidenten des Europäischen Exekutivrates.

#### **Artikel 99**

Der Rat der nationalen Minister tritt zusammen, sobald der Europäische Exekutivrat seine Tätigkeit aufgenommen hat.

### **TEIL VI**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 100**

§1. Der Sitz der verschiedenen Organe der Gemeinschaft wird vom Parlament innerhalb einer Frist von einem Jahr, von der Konstituierung der Völkerkammer an gerechnet, bestimmt.

§2. Hierbei entscheidet jede der beiden Kammern mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder.

§3. Dem von den Kammern angenommenen Gesetz wird ein Protokoll beigefügt, das den oder die gewählten Orte unter die ausschließliche Hoheitsgewalt der Gemeinschaft stellt. Dieses Protokoll wird vor Verabschiedung des Gesetzes zwischen dem Europäischen Exekutivrat und dem oder den durch ihr Gebiet beteiligten Staaten abgeschlossen.

§4. Bis zu der in § 1 dieses Artikels vorgesehenen Entscheidung haben die Organe der Gemeinschaft ihren vorläufigen Sitz in Straßburg.

#### **Artikel 101**

§1. Sofern nicht vor Unterzeichnung des Vertrages von den beteiligten Mitgliedsstaaten etwas anderes erklärt wird, finden die Bestimmungen der Satzung auf alle Gebiete Anwendung, die der Hoheitsgewalt der einzelnen Staaten unterstehen.

§2. Die Gesetze, Empfehlungen und alle sonstigen Entscheidungen der Gemeinschaft, sowie die von ihr geschlossenen Verträge finden auf die nichteuropäischen Gebiete nur unter den Anpassungsbedingungen Anwendung, die der Mitgliedsstaat, dem sie unterstehen, bestimmt.

§3. Der Geltungsbereich der Bestimmungen der Satzung kann durch besondere Protokolle in vollem Umfang oder zum Teil auf die Gebiete, auf die sich die in § 1 vorgesehene Erklärung bezieht, sowie auf die Staaten, Länder und Gebiete erstreckt werden, die ein Mitgliedsstaat oder assoziierter Staat im zwischenstaatlichen Verkehr vertritt.

#### **Artikel 102**

§1. Die Bevölkerung und das Gebiet der Saar sind integrierter Bestandteil der Europäischen Gemeinschaft. Die Saarbevölkerung nimmt in der gleichen Weise wie die Bevölkerung der Mitgliedsstaaten an den Rechten und Pflichten der Gemeinschaft teil.

§2. Bis zu einer endgültigen Entscheidung über den Status der Saar und ohne dieser Entscheidung vorzugreifen, wird die Vertretung der Saarbevölkerung in der Europäischen Gemeinschaft wie folgt geregelt:

(i) Die Saarbevölkerung entsendet in die Völkerkammer ... Vertreter und drei Vertreter in den Senat. Die Vertreter der Saarbevölkerung haben in beiden Kammern die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

(ii) Die Vertreter der Saarbevölkerung in den beiden Kammern des Parlaments werden gemäß Artikel 13 Absatz 1 dieses Vertrages gewählt. Die erste Wahl wird in allgemeiner, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl und nach den Bestimmungen durchgeführt, die vor Ratifizierung dieses Vertrages durch eine Vereinbarung zwischen der Saar, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik festgelegt werden.

#### **Artikel 103**

*Erlangt ein Mitgliedsstaat seine Hoheitsgewalt wieder über ein Gebiet, das am 31. Dezember 1937 einen Teil dieses Staates gebildet hat, so wird diese Satzung lediglich durch die Tatsache der Wiedererlangung der Hoheitsgewalt auf das betreffende Gebiet erstreckt.*

*Die Anpassungen, die sich aus dieser Lage für die Zusammensetzung der Völkerkammer ergeben können werden nach dem in Artikel 112 vorgesehenen Verfahren durchgeführt.*

#### **Artikel 104**

*Die Mitgliedsstaaten können den Europäischen Exekutivrat ersuchen, ihnen Beistand zu leisten, um in ihrem Gebiet die Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen Ordnung und der demokratischen Einrichtungen zu sichern.*

*Der Europäische Exekutivrat setzt mit Zustimmung des Rates der nationalen Minister, die der Einstimmigkeit bedarf, die Voraussetzungen fest, unter denen die Gemeinschaft ermächtigt wird, aus eigener Initiative einzugreifen. Ein Entwurf dieser Bestimmungen ist innerhalb eines Jahres nach Konstituierung der Völkerkammer dem Parlament zur Genehmigung vorzulegen. Die Bestimmungen werden als Gesetz der Gemeinschaft verkündet.*

#### **Artikel 105**

*Die Mitgliedsstaaten verpflichten sich, alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Durchführung der Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen oder Empfehlungen der Gemeinschaft zu sichern und der Gemeinschaft die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern.*

*Sie verpflichten sich darüber hinaus, jede Maßnahme zu unterlassen, die mit den Bestimmungen dieser Satzung unvereinbar sind.*

#### **Artikel 106**

*Die Entscheidungen des Europäischen Exekutivrates und die Urteile des Gerichtshofes sind im Gebiet der Mitgliedsstaaten vollstreckbar.*

*Die Zwangsvollstreckung im Gebiet der Mitgliedsstaaten erfolgt nach dem in jedem dieser Staaten geltenden Verfahrensrecht und nach Erteilung der Vollstreckungsklausel gemäß den Bestimmungen des Staates, in dessen Gebiet die Entscheidung vollstreckt werden soll; dabei ist lediglich die Echtheit der Urschrift der Entscheidung nachzuprüfen. Die Erteilung dieser Vollstreckungsklausel erfolgt auf Veranlassung eines jeder Regierung hierfür bestimmten Ministers.*

#### **Artikel 107**

*Die Verbindung zwischen den Organen der Gemeinschaft und dem Europarat wird nach Maßgabe eines Protokolls sichergestellt, das einen Anhang zu diesem Vertrag bildet.*

#### **Artikel 108**

*§1. Im Wortlaut dieses Vertrages bedeuten die Worte „dieser Vertrag“ die Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Anlagen.*

*§2. Im Wortlaut dieses Vertrages bedeuten die Worte „diese Satzung“ die Bestimmungen dieses Vertrages im Sinne der Begriffsbestimmung des § 1, sowie die Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrages über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, soweit die nicht durch diesen Vertrag abgeändert werden.*

#### **Artikel 109**

*Der Artikel 95 Absatz 3 und 4 und der Artikel 96 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, sowie die Artikel 125 und 126 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft werden aufgehoben.*

#### **Artikel 110**

*Der Europäische Exekutivrat, jede der beiden Kammern, sowie jeder Mitgliedsstaat kann die Initiative zur Revision dieser Satzung ergreifen.*

*Die Vorschläge zur Revision, die von einer Kammer oder einem Mitgliedsstaat ausgehen, sind an den Europäischen Exekutivrat zu richten, damit dieser das in den Artikeln 111 bis 115 vorgesehenen Verfahren einleitet.*

#### **Artikel 111**

*Die Revision von Bestimmungen dieser Satzung, die eine Änderung der Zuständigkeiten der Gemeinschaft in bezug auf die Mitgliedsstaaten oder eine Änderung der Definition der Persönlichkeitsrechte oder Grundfreiheiten, die durch diese Satzung garantiert werden, zur Folge hat, ist im nachstehenden Verfahren durchzuführen:*



*Der Europäische Exekutivrat arbeitet einen Entwurf zu einer Änderung der Satzung aus; hierzu bedarf er der Zustimmung des Rates der nationalen Minister, der einstimmig entscheidet.*

*Der Entwurf ist dem Parlament der Gemeinschaft und den Parlamenten der Mitgliedsstaaten zur Genehmigung vorzulegen. Die Änderungen werden vom Europäischen Exekutivrat verkündet.*

#### **Artikel 112**

*Die Revision von Bestimmungen dieser Satzung, die eine Änderung der jeweiligen Beziehungen zwischen den Organen der Gemeinschaft oder eine Änderung der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen diesen Organen zur Folge hat oder die Garantie berührt, die den Mitgliedsstaaten aus der Zusammensetzung oder den Verfahrensvorschriften dieser Organe erwachsen, ist in nachstehendem Verfahren durchzuführen:*

*Der Europäische Exekutivrat arbeitet einen Entwurf zu einer Änderung der Satzung aus; hierzu bedarf er der Zustimmung des Rates der nationalen Minister, der einstimmig entscheidet.*

*Der Entwurf ist dem Parlament der Gemeinschaft zur Genehmigung vorzulegen.*

*Die Änderungen werden vom Europäischen Exekutivrat verkündet.*

#### **Artikel 113**

*Die Revision von Bestimmungen dieser Satzung in anderen Fällen als denen, die in Artikel 111 und 112 vorgesehen sind, ist in nachstehendem Verfahren durchzuführen:*

*Der Europäische Exekutivrat arbeitet einen Entwurf zu einer Änderung der Satzung aus.*

*Der Entwurf ist dem Parlament der Gemeinschaft zur Genehmigung vorzulegen.*

*Die Änderungen werden vom Europäischen Exekutivrat verkündet.*

#### **Artikel 114**

*Entsteht ein Streit über das auf einen Änderungsantrag anzuwendende Verfahren, so entscheidet der Gerichtshof der Gemeinschaft auf Antrag eines Organes der Gemeinschaft oder eines Mitgliedsstaates.*

#### **Artikel 115**

*Die Revision von Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, welche die gegenseitigen Hilfeleistungsverpflichtungen einerseits der Mitgliedsstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und des Vereinigten Königreiches und andererseits der Mitgliedsstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und der Mitgliedsstaaten des Nordatlantikpaktes berührt, tritt erst in Kraft, nachdem eine Vereinbarung mit den beteiligten Staaten zustande gekommen ist.*

#### **Artikel 116**

*§1. Die Gemeinschaft steht den Mitgliedsstaaten des Europarates und jedem anderen europäischen Staat, der die Aufrechterhaltung der in Artikel 3 bezeichneten Menschenrechte und Grundfreiheiten garantiert, zum Beitritt offen.*

*§2. Ein Staat, der diese Satzung beizutreten wünscht, hat seinen Antrag an den Europäischen Exekutivrat zu richten. Dieser teilt ihm dem Rat der nationalen Minister und dem Parlament der Gemeinschaft mit.*

*§3. Der Beitritt erfolgt durch eine Zusatzakte zu dieser Satzung. Diese enthält auch die erforderlichen Bestimmungen über die Anpassung der Satzung. Sie wird vom Europäischen Exekutivrat mit Zustimmung des Rates der nationalen Minister errichtet und dem Parlament der Gemeinschaft zur Genehmigung vorgelegt.*

*§4. Die Beitrittsakte tritt in Kraft, sobald der Europäische Exekutivrat sie verkündet und der beteiligte Staat die Ratifikationsurkunde bei dem Europäischen Exekutivrat hinterlegt hat.*

*§5. Die Bestimmungen des Artikels 98 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Artikels 129 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft werden aufgehoben.*

#### **Artikel 117**

*Dieser Vertrag, der in einem einzigen Urstück abgefaßt ist, wird vorläufig in den Archiven von ... hinterlegt; ... wird der Regierung jedes Unterzeichnerstaates eine beglaubigte Abschrift übermitteln.*

*Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden sind bei ... zu hinterlegen; ... teilt die Hinterlegung den Regierungen der anderen Mitgliedsstaaten mit.*

*Dieser Vertrag tritt am Tage der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde desjenigen Unterzeichnerstaates in Kraft, der als letzter diese Hinterlegung vornimmt.*

*Innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages hinterlegt ... diesen Vertrag und die Ratifikationsurkunden in den Archiven des Europäischen Exekutivrates.*

*Bei Aufnahme seiner Tätigkeit stellt der Rat der nationalen Minister den maßgebenden Wortlaut dieses Vertrages in den anderen Sprachen als denen des Urstücks fest. Bei Abweichungen gilt der Wortlaut des Urstücks.*

*Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.*

Anlagen (sind nicht wiedergegeben):

Anhang I      *Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Gemeinschaft (Art 1 bis 15)*  
Anhang II      *Protokoll über die Verbindung zum Europarat (Artikel 1 bis 8)*

